

Univ.-Prof. Dr. Michael Bitz und Dirk Matzke*

Bankenaufsicht in Deutschland

– Entwicklungslinien und -tendenzen –

Beitrag in der Festschrift für
Prof. Dr. h. c. Volker Arnold
zum 70. Geburtstag
(herausgegeben von Tristan Nguyen)

-
- Univ.-Prof. Dr. Michael Bitz ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Bank- und Finanzwirtschaft, an der FernUniversität in Hagen. Dirk Matzke war langjähriger Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl; er ist während der Mitarbeit an diesem Beitrag im Februar 2010 verstorben. Nennenswerte Teile des zweiten Abschnitts gehen auf seine Vorarbeiten zurück.

1 Einleitung: Bankenaufsicht im Geflecht allgemeiner regulatorischer Grundsätze

In menschlichen Gemeinschaften ist seit jeher das Bestreben zu beobachten, dem zunächst allein am eigenen Vorteil orientierten Handeln der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft Grenzen vorzugeben und es auf das übergeordnete „Gemeinwohl“ auszurichten. Dabei mag offen bleiben, ob es sich dabei wirklich um den Versuch handelt, im Sinne einer wie auch immer zu ermittelnden „volonté générale“¹⁾ dem Wohl aller zu dienen, oder nur um das Partikularinteresse einzelner Gruppen daran, die bestehenden gesellschaftlichen Machtstrukturen aufrecht zu erhalten. In beiden Fällen bieten sich der Durchsetzung derartiger Ordnungsvorstellungen grundsätzlich zwei Wege, die sich in der praktischen Umsetzung in vielfältiger Weise ergänzen und durchdringen können.

Der **pädagogische Weg** besteht darin, die Mitglieder der Gemeinschaft – in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Gruppen – durch erzieherische Maßnahmen dazu zu bringen, sich in ihrem Handeln an bestimmten Leitbildern zu orientieren²⁾ – und zwar nach einmal erfolgreich abgeschlossener Erziehung ohne weitere äußere Kontrolle, sondern freiwillig dem nunmehr „umprogrammierten“ eigenen Impuls folgend. Derartige Leitbilder kennen wir zur Genüge: Der „tapfere Soldat“, der – für König und Vaterland, für Ehre und Freiheit oder für welche erhabenen Begriffe auch immer – bereit ist, Leib und Leben aufs Spiel zu setzen. Der „ehrliche Finder“, der trotz eigener finanzieller Sorgen die gefundene Geldbörse zum Fundbüro bringt. Der „ehrbare Bürger“, der für einen von ihm angerichteten Schaden einsteht, auch wenn ihn niemand bei dessen Entstehung beobachtet hat. Die Liste derartiger Leitbilder ließe sich beliebig fortsetzen bis hin zu der im Zusammenhang mit den hier anstehenden wirtschaftswissenschaftlichen Überlegungen vorrangig interessierenden Figur des „ordentlichen Kaufmanns“, der auch dem in einer Notsituation befindlichen Geschäftspartner einen „fairen“ Preis zahlt und seine Bücher so sorgfältig und vollständig führt,³⁾ dass dem Fiskus der erzielte Gewinn in seiner gesamten Höhe offenbar wird.

Setzt der pädagogische Weg letztlich auf die Internalisierung von Regeln, so misstraut der **regulatorische Ansatz** dem „Guten“ im Menschen und seiner Erziehbarkeit. Er versucht vielmehr, am reinen Egoismus orientierte Verhaltensweisen dadurch einzugrenzen, dass ein explizit vorgegebenes Normensystem auf seine Einhaltung hin überwacht wird und Verstöße dagegen mit Sanktionen belegt werden⁴⁾. Auch solche Systeme

1 Vgl. ROUSSEAU (1762), S. 360-362, zur Unterscheidung zwischen der „volonté générale“ und der „volonté de tous“ ebda, S. 371 f.

2 Zu früheren Quellen bereits LOCKE (1693), ROUSSEAU (1762), LESSING (1780) oder KANT (1785).

3 Zur Konkretisierung dieses Bildes durch die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im Jahresabschluss vgl. BITZ/SCHNEELOCH/WITTSTOCK (2011), S. 7-53.

4 Zu den rechtsphilosophischen Grundlagen vgl. ARNOLD (2009), S. 254-256. Entsprechende Überlegungen zum Inhalt und Umfang staatlichen Handelns bilden auch den Gegenstand unterschiedlicher Staatstheorien, zu deren wichtigsten Vertretern *Bentham*, *Hobbes*, *Hume*, *Locke* und *Mill* gehören; vgl. hierzu weiterführend BREDEKAMP(2006), SALZBORN [HRSG.] (2010) und ASBACH [HRSG.] (2009).

me der Kontrolle und Sanktionierung sind uns seit Jahrtausenden bekannt. Dabei sind die kaufmännischen Aktionsfelder heutzutage in den meisten Ländern in ein besonders dichtes Geflecht über den für „jedermann“ verbindlichen Kodex hinausgehender Sondervorschriften eingebunden, die in juristischer Sicht unter dem Begriff des Wirtschafts- und Unternehmensrechtes zusammengefasst werden können¹⁾. An dieser Stelle kann offen bleiben, ob diese Sonderstellung ihre Ursache darin hat, dass der Bereich des wirtschaftlichen Handelns im Laufe der Zeit deutlich mehr an Komplexität und damit verknüpftem Regulationsbedarf gewonnen hat als das „einfache“ Alltagsleben, oder eher daraus resultiert, dass die seit jeher ohnehin zu den eher schwächeren Leitbildern zählende Figur des „ordentlichen Kaufmanns“ im Lauf der Zeit immer mehr an Tauglichkeit verloren hat, eine Moral des praktischen Handelns zu konstituieren.

Innerhalb der Regulierung wirtschaftlicher Aktivitäten ist seit einem knappen Jahrhundert eine zunehmende Tendenz zu beobachten, insbesondere das Bankgewerbe branchenspezifischer Sondervorschriften zu unterwerfen²⁾. Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass diese vermeintlichen Sonderregelungen in ihrem Grundsatz keineswegs auf einen rein bankspezifischen Regulationsbedarf zurückzuführen sind, sondern ihre Rechtfertigung aus dem Zusammentreffen von drei Phänomenen beziehen, die auch über den Bereich der Bankgeschäfte hinaus ganz allgemein Anlass für ein normierendes, kontrollierendes und sanktionierendes Eingreifen in das „freie Spiel der Kräfte“ liefern. Es sind dies die Prinzipien des Gläubigerschutzes und des Verbraucherschutzes sowie die spezielle Problematik externer Effekte.

Gläubigerschutz

Soll ein Wirtschaftssystem durch freiwillige, auf das jeweilige Eigenwohl ausgerichtete Übereinkünfte zwischen den einzelnen Wirtschaftssubjekten getragen werden, so ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Vertragsparteien mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen können, dass die ihnen zugesagte Leistung auch tatsächlich erbracht wird und sich der jeweilige Vertragspartner der zunächst eingegangenen Verpflichtung nicht einfach entziehen kann, wenn sich deren Erfüllung – zumindest im Nachhinein – als nachteilig erweist³⁾. Dies gilt insbesondere für solche Vereinbarungen, die – so wie etwa jede Art der Darlehensgewährung und somit auch die Geldanlage bei einer Bank – dadurch gekennzeichnet sind, dass die Leistung der einen Partei und die dafür versprochene Gegenleistung der anderen Seite zeitlich deutlich auseinanderfallen⁴⁾. Unsere Rechtssysteme kennen daher seit Jahrtausenden die unterschiedlichsten Regelungen, um die Durchsetzung des Grundsatzes „pacta sunt servanda“ nicht dem

1 Zu den mit dieser Begriffsbildung verbundenen Problemen vgl. RAISER (2009), S. 59-71.

2 Für einen Überblick über diese Entwicklung vgl. stellvertretend für viele KASERER (2006), S.70-73, MARKEL (2010), S. 75-89 ferner PLEYER (1988), S. 116-133 und MÜLHAUPT (1982), S. 440-445. Weiterführend speziell zur Bankenkrise von 1931 KASERER (2000), S. 4-26.

3 Sehr deutlich zur Bedeutung der Sanktionierung mangelnder Zahlungsfähigkeit in diesem Zusammenhang STÜTZEL (1975), Sp. 2517f. Weiterführend zur Ausgestaltung eines entsprechenden Insolvenzrechts BIGUS/EGER (2002), S. 193-209.

4 Für eine Systematisierung verschiedener Tauschverträge nach dem zeitlichen Grundmuster vgl. KASERER (2009), S. 951f; speziell zu den mit der Darlehensgewährung verbundenen Gläubigerisiken vgl. BITZ/STARK (2008), S. 51-53.

Faustrecht zu überlassen, sondern die Verfolgung der entsprechenden Ansprüche ganz allgemein unter den Schutz der jeweiligen Rechtsordnung und für den Bedarfsfall auch der staatlichen Exekutivgewalt zu stellen¹⁾. Während das Eingehen in dieser Weise „geschützter“ Verbindlichkeiten für Unternehmen des „nicht finanziellen“ Sektors jedoch eher eine mehr oder minder bedeutsame Begleiterscheinung bei der Verfolgung ihres eigentlichen Unternehmenszieles – etwa der Herstellung von Automobilen oder dem Angebot von Speditions-Leistungen – darstellt, wird das „Schuldenmachen“ in Form der Hereinnahme von Kundeneinlagen bei Kreditinstituten zu einem konstitutivem Element ihres primären Geschäftszwecks²⁾. Es ist daher naheliegend, dass das ganz allgemein geltende Prinzip des Gläubigerschutzes im Hinblick auf das Bankgeschäft ganz spezifische Konkretisierungen erfahren hat³⁾.

Verbraucherschutz

Das Prinzip des Verbraucherschutzes ist – trotz einzelner früherer Ansätze – rechtshistorisch sicherlich deutlich jünger als das des Gläubigerschutzes, inzwischen allerdings ebenso fester Bestandteil unserer Wirtschaftsordnung geworden⁴⁾. Es bezieht sich auf Vertragssituationen, in denen

- einer der beiden (angehenden) Vertragspartner die Qualität der ihm angebotenen Leistung (oder auch das Gewicht der ihn im Falle eines Vertragsabschlusses treffenden Belastungen) nach den für seine Lebensumstände typischen Gegebenheiten gar nicht oder allenfalls sehr ungenau abschätzen kann und
- ein möglicher Qualitätsirrtum für ihn die Gefahr schwerwiegender negativer Konsequenzen in sich birgt.

Während sich das Prinzip des Gläubigerschutzes grundsätzlich auf Vereinbarungen zwischen Vertragspartnern jeglicher Art erstreckt, zielt das Prinzip des Verbraucherschutzes in erster Linie – wenn auch nicht ausschließlich – auf Geschäfte zwischen professionellen Anbietern und privaten Nachfragern, die davor geschützt werden sollen,

- etwa gesundheitsgefährdende Stoffe enthaltene Lebensmittel oder technisch unzulänglich gesicherte Elektrogeräte zu erwerben⁵⁾ oder
- sich beispielsweise bei Mobiltelefonverträgen, Fernlehrgängen oder Haustürgeschäften auf ein Geflecht von wenig transparenten Vertragsklauseln und daraus

1 Ein Überblick über die häufigsten Arten von Vertragsstörungen und ihre Sanktionierung findet sich bei RICHTER (2009), S. 239-452.

2 Zur modellgestützten Erklärung dieser Funktion von Banken vgl. weiterführend BITZ (2006), S. 353-361 und BITZ (1988), S. 8-21.

3 Einen Überblick über die unterschiedlichen hierzu angeführten Argumente geben FEST (2008), S. 69-72 und DÖTZ (2002), S. 10-22. Ausführlich ferner bereits MÜLLER (1981), S. 53-114.

4 Für einen Überblick über die Vielfalt des Verbraucherschutzgedankens in diversen Rechtsbereichen vgl. stellvertretend für viele die Beiträge in GENZOW [HRSG.] (2010).

5 Für einen Überblick über Regeln des Verbraucherschutzes in der Lebensmittelüberwachung vgl. beispielsweise ROTH (2009).

resultierenden Zahlungsverpflichtungen einzulassen, die die Grenzen der eigenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erreichen oder gar überschreiten können¹⁾.

Speziell im Bereich der Bankgeschäfte kommt diesem Schutzprinzip gleich in mehrfacher Hinsicht besondere Bedeutung zu:

- Im Einlagengeschäft und bei der Emission eigener Wertpapiere wie z. B. Sparbriefen oder Hypothekendarlehenbriefen schließen Banken ja nicht nur mit finanztechnisch versierten Firmenkunden Verträge ab, sondern in großem Umfang auch mit wirtschaftlich wenig erfahrenen privaten Anlegern, die „ihrer“ Bank unter Umständen einen erheblichen Teil ihrer Existenzreserven anvertrauen. Die allgemein gültigen Prinzipien des Gläubigerschutzes und des Verbraucherschutzes überlagern sich hier zu dem bankspezifischen Prinzip des **Einlegerschutzes**²⁾.
- Daneben treten Banken aber auch bei sonstigen Formen der Vermögensanlage, insbesondere in Form von Wertpapieren, als Vermittler, Verwalter und vor allem als Berater auf, und zwar wiederum in erheblichem Ausmaß auch gegenüber wenig erfahrenen privaten Anlegern, die die Qualität der ihnen empfohlenen Anlagen in der Regel gar nicht beurteilen können und sich dementsprechend weitgehend auf die Empfehlungen ihres Bankberaters verlassen müssen. Die Bankkunden geraten hier in eine typische Prinzipal-Agenten-Situation, die insbesondere dann an Schärfe gewinnt, wenn der Berater für den „Verkauf“ verschiedener Anlageformen durch Provisionssätze unterschiedlicher Höhe entlohnt wird³⁾.
- Schließlich treten Banken nicht nur im Anlage- sondern auch im Kreditgeschäft als Vertragspartner finanziell wenig erfahrener Kunden auf, die oftmals nur sehr eingeschränkt beurteilen können, ob sie den aus einer Darlehensaufnahme resultierenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen überhaupt dauerhaft gewachsen sein werden. Auch hier erhält die daraus wiederum resultierende Gefahr unsachgemäßer Beratung besonderes Gewicht, wenn der zuständige Kreditbearbeiter – etwa ebenfalls als Folge entsprechender Provisionsstrukturen – in erster Linie ein Interesse am Abschluss von Kreditverträgen hat, nicht jedoch an deren nachhaltiger Erfüllbarkeit. Das gilt erst recht, wenn auch die kreditgebende Bank als Gesamteinstitution ebenfalls kein besonderes Interesse an der Erfüllung der abgeschlossenen Verträge hat, etwa weil sie davon ausgehen kann, dass sie die aus diesem Verträgen resultierenden Ansprüche – je einzeln oder in einem größeren Pool ein-

1 Zu den entsprechenden Problemen bei Mobilfunkverträgen vgl. GOERTH (2004), S. 277-283.

2 Zur Ableitung der Schutzbedürftigkeit von Bankkunden aus dem allgemeinen Verbraucherschutz vgl. KÜMPEL (2005), S. 1-8 und HEIDRICH (2003), insbes. S. 44-54. Zur Begründung entsprechender Maßnahmen durch zwischen Einlegern und Bankeigentümern bestehende Interessensdivergenzen vgl. BITZ (1988), S. 36-38. Für eine kritische Analyse der Regelungen speziell zum Schutz von Pfandbriefgläubigern vgl. MERBECKS (2008), S. 119-129.

3 Für einen Überblick über die Principal-Agenten-Theorie vgl. die Beiträge in BAMBERG/SPREMANN [Hrsg.] (1987). Weiterführend und im Ergebnis kritisch MEINHÖVEL (1999), insbes. S. 7-105 und S. 171-212.

gebracht – umgehend an „ahnungslose“ und dem Urteil leichtfertiger Ratingagenturen trauende Dritte weiter verkaufen kann¹⁾.

Externe Effekte

Dem klassischen Modell einer freien Marktwirtschaft zu Folge führt das am eigenen Vorteil ausgerichtete Handeln der einzelnen Marktteilnehmer letzten Endes dazu, das die geschlossenen Verträge und sonstige Vereinbarungen nicht nur den Interessen der unmittelbaren Geschäftspartner in bestmöglicher Weise entsprechen, sondern zugleich auch ein gesamtwirtschaftlich optimaler Zustand erreicht wird²⁾. Neben diversen idealisierenden Voraussetzungen insbesondere über den Informationsstand der Beteiligten³⁾, die Etablierung von Eigentumsrechten, die Möglichkeiten aus vertraglichen Vereinbarungen resultierende Ansprüche auch durchzusetzen und die mit alle dem verbundenen Transaktionskosten setzt dieses Modellkonstrukt zudem voraus, dass sich die Konsequenzen der aus einem Vertrag resultierenden Aktivitäten ausschließlich in den Vermögenssphären der an dessen Abschluss beteiligten Personen niederschlagen. Haben diese Aktivitäten demgegenüber als sogenannte „externe Effekte“ auch Auswirkungen auf die Vermögenssphäre weiterer, an dem Vertragsabschluss gar nicht beteiligter Personen, so kann das ausschließlich durch das Interesse der Einzelpersonen gesteuerte „freie“ Marktgeschehen in zweifacher Weise zu gesamtwirtschaftlich suboptimalen Ergebnissen führen⁴⁾, ein geeignetes Messkonzept hier einmal ohne Problematisierung als gegeben unterstellt.

- Zum einen kann es dazu kommen, dass insgesamt vorteilhafte Aktivitäten unterbleiben, weil die damit verbundenen externen Vorteile nicht in das privatwirtschaftliche Kalkül der maßgeblichen Akteure eingehen: Ein Landwirt entscheidet sich dafür, auf einem neu erworbenen Landstück keine Blumenweide zu errichten, sondern Mais anzubauen, weil er so über entsprechende Verträge mit verschiedenen Abnehmern den größeren Nutzen erzielen kann, obwohl die Blumenweide angesichts der zusätzlichen Vorteile, die eine Vielzahl in der Nähe tätiger Imker daraus ziehen könnten, die gesamtwirtschaftlich günstigere Verwendung des neues Landstücks darstellen würde. Solange es jedoch nicht gelingt, die Betroffenheit der Imker – etwa durch ein umlagefinanziertes Subventionssystem – in das private Kalkül des Landwirts einfließen zu lassen, sie also zu „internalisieren“, wird das gesamtwirtschaftliche Optimum verfehlt.

1 Derartige Verhaltensweisen werden als einer der verschiedenen Auslöser der aktuellen Finanzmarktkrise diskutiert, vgl. hierzu RUDOLPH (2010), S. 715-722 und S. 722-729, MICHLER/THIEME (2009), S. 186-197 und RUDOLPH (2008), S. 4-26. Ausführlich zur Analyse der Funktion von Ratingagenturen HORSCH (2008), S. 177-264.

2 Ausführlich zu den ethischen Grundlagen und Funktionsvoraussetzungen der Marktwirtschaft ARNOLD (2009), S. 256-261; ferner die grundlegenden Arbeiten von *Adam Smith*, vgl. SMITH (1776) und *Walter Eucken*, vgl. EUCKEN (1990) und EUCKEN (1989).

3 Sehr deutlich hierzu ARNOLD (2009), S. 262f.

4 Vgl. ARNOLD (1973), S. 111-116. Ausführlicher auch SEIFERT (1984), S. 55-68 (m.w.Nw.).

- Ähnlich verhält es sich in dem entgegengesetzten Fall negativer externer Effekte¹⁾. Hier kann es dazu kommen, dass zwei Parteien etwas vereinbaren, das ihnen beiden durchaus zum individuellen Vorteil gereicht, an dem Vertragsabschluss gar nicht beteiligten Dritten aber Schäden – etwa in Form von Luft- und Gewässer-Verunreinigungen oder Geräusch- und Geruchsbelästigungen – zufügt, die in ihrem Ausmaß den gemeinsamen privaten Nutzen der Initiatoren bei weitem übersteigen. Und wiederum gilt, wie in unserem Imkerbeispiel: Gelingt es nicht, diese externen Effekte zu internalisieren, kann privates Handeln zu einer gesamtwirtschaftlich suboptimalen Lösung führen.

Nun kann man sich Situationen vorstellen, in denen die Internalisierung (zunächst) externer Effekte letztendlich doch allein durch zusätzliche Absprachen aller Betroffenen erreicht werden kann. In vielen Fällen scheitert dies jedoch an den damit verknüpften Kommunikations- und Organisationskosten sowie dem Problem der „Trittbrettfahrer“²⁾. Die Existenz externer Effekte wird daher – zumindest soweit sie eine gewisse Größenordnung erreichen – auch in grundsätzlich marktwirtschaftlich ausgerichteten Systemen als Rechtfertigung dafür angesehen, die sie verursachenden Aktivitäten nicht mehr allein dem „freien Spiel der Kräfte“ zu überlassen, sondern in mehr oder weniger großem Umfang – etwa durch Subventionen oder finanzielle Belastungen, Gebote oder Verbote, Definition spezieller Eigentumsrechte und Schadensersatzansprüche – staatlich zu regulieren oder das Angebot der entsprechenden Leistungen ganz in staatliche Hände zu legen³⁾.

In geldwirtschaftlich ausgerichteten Systemen können mit den Beziehungen von Banken zu ihren Kunden den gerade erörterten externen Effekten sehr ähnliche Wirkungszusammenhänge verbunden sein. Derartige Systeme sind u. a. dadurch gekennzeichnet, dass der Leistungsverkehr nicht durch den unmittelbaren Austausch verschiedener Wirtschaftsgüter gegeneinander erfolgt, sondern Realleistungen gegen Zahlungsmittel getauscht werden. In modernen Wirtschaftssystemen haben die Zahlungsmittel dabei immer weniger die klassische Form von Münzen oder Banknoten, sondern manifestieren sich ganz überwiegend in Verfügungsrechten über Guthaben bei Banken oder von diesen eingeräumte Kreditlinien⁴⁾. Dazu stellt das Bankensystem sogenannte Gironetze bereit, deren Nutzung es den Bankkunden erlaubt, ihre Zahlungsverpflichtungen einfach und mit geringen Transaktionskosten zu erfüllen.

Muss nun eine Bank, etwa auf Grund von Verlusten im Anlagen- oder Kreditgeschäft, ihre Geschäftstätigkeit einstellen, so werden ihre Kunden damit schlagartig der technischen Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen beraubt. Eine solche Entwicklung vollzieht sich allerdings innerhalb der Vertragsbeziehung zwischen der Bank und ihren Kunden, stellt insoweit zunächst noch gar keinen externen Effekt der

1 Zur modelltheoretischen Analyse weiterführend ARNOLD (1973), S. 122-139.

2 Für einen Überblick über die hiermit verbundenen Probleme vgl. WEIMANN (2005), S. 127-144.

3 Zur Bedeutung öffentlicher Unternehmen in der Infrastrukturpolitik vgl. ARNOLD (1984), S. 159-180.

4 Weiterführend zur Bedeutung neuerer Erscheinungsformen von Geld vgl. THIEME/WACKER (2002), S. 279-298.

soeben betrachteten Art dar. Das gar nicht aus der eigenen Geschäftstätigkeit resultierende zumindest temporäre Unvermögen der Bankkunden, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann sich jedoch quasi dominoartig auf deren Geschäftspartner fortpflanzen und damit auch weit über den unmittelbaren Kundenkreis der zusammengebrochenen Bank hinaus zu mehr oder weniger gravierenden Störungen der realwirtschaftlichen Abläufe führen¹⁾. Dieser Gefahr kommt insbesondere dann Gewicht zu, wenn nicht nur die Möglichkeit des Zusammenbruchs einer einzelnen Bank, sondern die Gefahr einer weiter greifenden Bankenkrise ins Auge gefasst wird²⁾.

Von noch größerer Bedeutung ist allerdings ein zweiter Aspekt. Die realwirtschaftlichen Leistungsprozesse sind typischerweise durch eine deutliche zeitliche Divergenz zwischen Input und Output gekennzeichnet³⁾. Auch wenn die damit einhergehenden Zahlungsbewegungen in aller Regel nicht exakt gleichzeitig erfolgen, verbleibt als typisches Kennzeichen fortgeschrittener Wirtschaften, dass für die Unternehmen der Schwerpunkt der dem Faktoreinsatz entgegenlaufenden Auszahlungen zeitlich deutlich vor dem der aus der Leistungserstellung und -verwertung resultierenden Einzahlungen liegt. In unseren modernen Wirtschaftssystemen wird der draus permanent resultierende Finanzierungsbedarf ganz überwiegend von den Banken in Form lang- und mittelfristiger Darlehen oder auch die revolvingere Bereitstellung kurzfristiger Kreditfazilitäten gedeckt⁴⁾. Ein Zusammenbruch einer Bank oder gar einer Mehrzahl von Instituten wäre somit nicht nur mit einer Beeinträchtigung der Möglichkeiten verbunden, Zahlungsverpflichtungen rein technisch zu erfüllen, vielmehr bestünde darüber hinaus die noch gravierendere Gefahr, dass auch die materielle Fähigkeit der Unternehmen, überhaupt Zahlungen zu leisten, angesichts der plötzlich versiegenden Finanzierungsmöglichkeiten in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Auch hier besteht dann selbstverständlich die Gefahr, dass die zunächst „nur“ in den Vertragsbeziehungen der betroffenen Banken zu ihren Kunden auftretenden Störungen leicht auf das gesamte Wirtschaftssystem überspringen können⁵⁾.

Unter den genannten Aspekten wird daher neben dem **Einlegerschutz** der sogenannte **Funktionsschutz** als weitere Rechtfertigung für spezielle aufsichtsrechtliche Regelungen im Bankgewerbe herangezogen. Dabei werden unter dem Begriff des Funktionsschutzes insbesondere die beiden gerade angesprochenen Sicherungsbereiche subsumiert, nämlich

-
- 1 Vgl. beispielsweise KASERER (1998), S. 355-359 [m.w.Nw., im Ergebnis allerdings kritisch]; KAUFMAN (1994), pp. 139-143 und SANTOMERO/SIEGEL (1981), insbes. pp. 47-52. Kritisch zur begrenzten empirischen Basis für derartige Krisen insbesondere SCHUMACHER (2000), pp. 258.
 - 2 Vgl. FEST (2008), S. 107-116; KÖRNERT (1998), S. 73-121; SEIFERT (1984), S. 121 und weiterführend S. 123-135. Sehr ausführlich auch KAUFMAN (1994), pp. 123-150. Zum Versuch einer Erklärung der Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge der aktuellen Finanzkrise vgl. RUDOLPH (2008), insbes. S. 722-738.
 - 3 Sehr deutlich hierzu bereits STÜTZEL (1964), S. 550-552.
 - 4 Für einen Überblick über entsprechende Finanzierungsleistungen vgl. BITZ/STARK (2008), S. 64-117.
 - 5 Vgl. SEIFERT (1984), S. 136f. Für eine Analyse der Zusammenhänge aus Anlass der aktuellen Finanzmarktkrise vgl. MICHLER/THIEME (2009), S. 186-197. Für eine Analyse der Zusammenhänge der Finanzmarktkrise von 1931 vgl. KASERER (2000), hier S. 6-19.

- die „Sicherung“ der verkehrstechnischen Funktionsfähigkeit¹⁾ des Bankensystems sowie
- die „Sicherung einer ausreichenden Versorgung der Wirtschaft mit Kredit“.²⁾

In Deutschland blicken spezielle bankenaufsichtliche Regelungen inzwischen auf eine fast achtzigjährige Geschichte zurück, die in ihren wesentlichen Entwicklungsschritten als jeweilige Reaktionen des Gesetzgebers auf bestimmte krisenhafte Entwicklungen verstanden werden kann³⁾. Der folgende Beitrag ist der Aufgabe gewidmet, die wichtigsten Entwicklungsschritte der Bankenaufsicht unter diesem speziellen Blickwinkel Revue passieren zu lassen.

2 Bankenrisiken und ihr Einfluss auf die Entwicklung der Bankenaufsicht

2.1 Vorbemerkungen und der Begriff der Bankenkrise

Unter „Bankenkrise“ soll hier eine spezifische Unternehmenskrise verstanden werden, in der das Vertrauen der Öffentlichkeit in den finanziellen Sektor – aber auch das Vertrauen der Banken untereinander – durch Probleme einzelner Banken so schwer geschädigt wird, dass eine Kettenreaktion droht. Durch eine derartige Kettenreaktion können auch andere Banken und deren Gläubiger, möglicherweise die Finanzmärkte und in Folge die gesamte Volkswirtschaft geschädigt werden. Der Fall, dass mehrere, eventuell sogar zahlreiche Banken betroffen sind, wird von einigen Autoren als „systemische“ Krise bezeichnet.⁴⁾

Bankenrisiken können zu einem Banken-Run führen: Einleger der betroffenen Bank(en) – aber auch Einleger von nicht direkt betroffenen Banken – rufen ihre Einlagen schlagartig bei Fälligkeit oder eventuell auch schon vorfällig ab. Die Einleger versuchen möglichst schnell, ihre Einlagen abzuheben, weil sich dadurch ihre Chancen erhöhen, ihr Geld auch tatsächlich zurückzuerhalten.⁵⁾ Bei der Northern Rock, einer britischen Großbank, kam es laut verschiedenen Presseberichten beispielsweise Mitte September 2007 zu einem Banken-Run: Von Freitag bis Montag hoben die Kunden etwa 2 Mrd. Pfund (ca. 2,9 Mrd. Euro) von den Konten der Bank ab.

1 KRÜMMEL (1975), S. 524; im Ergebnis ähnlich auch SCHNEIDER (2006), S. 70.

2 KRÜMMEL (1975), S. 524; zu ähnlichen Überlegungen ferner SEIFERT (1984), S. 102-104.

3 Für eine entsprechende Analyse aus politökonomischer Perspektive stellvertretend für viele KASERER (2006), insbes. S. 73-83 (m.w.Nw.) und FEY (2006), S. 215-270. Fey bezeichnet die Evolution von Bankenregulierung treffend als „Interventionskette“.

4 Vgl. z.B. HARTMANN-WENDELS / PFINGSTEN / WEBER (2007), S. 358.

5 Vgl. z.B. HARTMANN-WENDELS / PFINGSTEN / WEBER (2007), S. 208-209, S. 216-221.

Im Folgenden wird dargestellt, wie Gesetzgeber oder Aufsichtsbehörde jeweils auf bestimmte Banken Krisen reagiert haben. Dabei wird insbesondere auf diejenigen „berühmt-berüchtigten“ Banken Krisen eingegangen, die den deutschen oder europäischen Gesetzgeber „auf den Plan“ gerufen haben. Die Darstellung wird sich vorwiegend an der Chronologie der Ereignisse ausrichten. Allerdings wird im Anschluss an die Darstellung der Reaktionen von Gesetzgeber oder Aufsichtsbehörde jeweils auch die weitere Entwicklung der ergriffenen Maßnahmen aufgezeigt. Dabei wird auf Übergangsregelungen nicht eingegangen; diese sind in aller Regel recht großzügig gestaltet, um den beaufsichtigten Banken die Umstellung auf die neuen Regeln zu erleichtern.

Die vom Gesetzgeber ergriffenen Maßnahmen schlagen sich vor allem im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) nieder. Die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gehen im Allgemeinen auf Änderungen im „Umfeld“ des KWG zurück. Zu diesem Umfeld zählen vor allem Rechtsnormen der zuständigen Aufsichtsbehörde, d.h. derzeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben unterschiedliche Rechtsverbindlichkeit, worauf in dieser Untersuchung nicht weiter eingegangen werden soll, und werden veröffentlicht in Form von Verordnungen, Richtlinien, Rundschreiben, Bekanntmachungen und Verlautbarungen sowie sog. „Schreiben“. Einzig die letztere der genannten Arten von Rechtsnormen kann sich auch nur an eine bestimmte Bank wenden und diese beispielsweise schriftlich abmahnen, gegen sie Bußgelder verhängen oder ihr die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften entziehen.

Die Mehrzahl der konkreten Regelungen der Bankenaufsicht sind insbesondere seit 1992 in den EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen, nicht jedoch in der Schweiz, für die meisten Aufsichtsbereiche harmonisiert, d.h. die betreffenden Organe der EU haben Richtlinien mit Mindeststandards erlassen. Bei der Umsetzung dieser Richtlinien in nationale Gesetze oder Verordnungen müssen diese Mindeststandards eingehalten werden; es können aber auch strengere Vorschriften erlassen werden, die dann jeweils von den Geschäftsbanken und anderen Unternehmen des finanziellen Sektors im jeweils betreffenden Staat einzuhalten sind.

2.2 Von der Danat-Pleite zum Herstatt-Zusammenbruch

2.2.1 Die deutsche Bankenkrise von 1931 und das Reichsgesetz über das Kreditwesen von 1934

Die Bankenkrise in Deutschland von 1931 war Folge der Weltwirtschaftskrise, die 1929 mit dem Börsencrash in New York („Schwarzer Freitag“) begonnen hatte.¹⁾ Unter dem Eindruck dieser Krise erließ die deutsche Reichsregierung zahlreiche Notverordnungen, darunter die „Verordnung über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über Steueramnestie“ vom Sept. 1931. Die Verordnung wurde zum Grundstein für eine umfassende und einheitliche, staatliche Aufsicht über alle Banken. Aufsichtsregeln unterworfen waren zuvor nur einzelne Institutsgruppen, wie die öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Preußen

1 Vgl. zu Folgendem z.B. www.bafin.de.

seit 1838 und die Hypothekenbanken seit 1899, oder einzelne Arten von Bankgeschäften, etwa durch das Depotgesetz und das Börsengesetz von 1896.

Die Bankenkrise nahm in Deutschland ihren Lauf, als nach der Insolvenz der Österreichischen Creditanstalt im Mai 1931 ein „Run“ der Einleger auch auf deutsche Banken und Sparkassen einsetzte. Die Lage spitzte sich zu, als die Darmstädter und Nationalbank („Danatbank“) nach dem Konkurs des Textilkonzerns „Nordwolle“ hohe Verluste im Kreditgeschäft hinnehmen und ihre Schalter am 13. Juli 1931 schließen musste. Zu dieser Zeit war die Danatbank die zweitgrößte Geschäftsbank im Deutschen Reich. Das Vertrauen der Anleger auch in andere Banken schwand schnell; betroffen war vor allem die Dresdner Bank, die mit der Danatbank vertraglich eng verbunden war. Als letztlich alle Berliner Großbanken nur noch ein Fünftel der geforderten Einlagen auszahlen konnten, griff die Reichsregierung ein: Sie schloss für zwei Tage alle Bankschalter, übernahm die Garantie für die Einlagen der Danatbank und stellte der Dresdner Bank 300 Mio. Reichsmark (RM) zur Verfügung, indem sie die von der Dresdner Bank nur zu diesem Zweck emittierten Vorzugsaktien aufkaufte.¹⁾ Die Reichsregierung verfügte schließlich ein dreiviertel Jahr später die Fusion von Dresdner Bank und Danatbank. Insgesamt musste das Reich für die Bankensanierung 1,3 Mrd. RM aufbringen:²⁾ Zum einen erwarb das Reich, die Reichsbank und die Golddiskontbank, eine Tochtergesellschaft der Reichsbank, an den Berliner Großbanken Beteiligungen und leistete die erforderlichen Einlagen. Die Beteiligungen wurden anschließend – zum Teil nur zu geringeren Preisen – wieder verkauft. Zum anderen vergab das Reich auch Kredite an diese Berliner Großbanken, von denen nur ein Teil von den Banken zurückgezahlt wurde, der andere Teil blieb endgültig uneinbringlich.

Die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 19. Sept. 1931 führte die beobachtende Bankenaufsicht ein. Eine über die reine Beobachtung hinausgehende eingreifende Bankenaufsicht wurde erst mit dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dez. 1934 etabliert. Wesentliche Grundprinzipien dieses Gesetzes, das im Jahre 1939 neu gefasst wurde, sind zum Teil bis heute erhalten geblieben:

- Unterstellung aller Kreditinstitute unter eine staatliche Aufsicht;
- Einführung einer Erlaubnispflicht für das Betreiben von Bankgeschäften;
- Anzeige- und Auskunftspflichten der Kreditinstitute, z.B. bei organisatorischen Veränderungen, bei der Vergabe von sog. Millionenkrediten, etc.;
- Begrenzung der Vergabe von Großkrediten;
- Grenzen für die Vergabe von sog. Organkrediten;
- Mindestanforderungen an Eigenkapital und Liquidität;
- Erweiterung der Publizitätsbestimmungen sowie
- gesetzliche Bestimmungen für den Spar- und bargeldlosen Zahlungsverkehr.

1 Vgl. BORN (1967), S. 129-130.

2 Vgl. im Einzelnen BORN (1967), S. 168-170 und S. 176.

2.2.2 Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges dezentralisierten die westlichen Militärregierungen zunächst die zentrale staatliche Bankenaufsicht und übertrugen sie auf die neu geschaffenen Bundesländer. Zur Koordinierung schufen die Landesregierungen bald einen „Sonderausschuss Bankenaufsicht“, dem Vertreter aller Bankenaufsichtsbehörden, der Bank deutscher Länder – der späteren Deutschen Bundesbank – sowie ab 1949 Vertreter der zuständigen Bundesministerien angehörten.

Kurz nach Kriegsende setzten Bestrebungen ein, das KWG umfassend zu überarbeiten. Problematische Ermächtigungen zur Ausfüllung von Rahmenvorschriften, unklare Kompetenzverteilungen und Wünsche seitens der Besatzungsmächte führten zu einer Reihe von Änderungswünschen, über die man ab 1950 diskutierte. Nach mehrjähriger Vorarbeit trat am 1. Jan. 1962 das „neue“ Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 in Kraft.

Die organisatorische Form der deutschen Bankenaufsicht hat sich mehrfach geändert. Von Anfang an besaß die Notenbank wichtige Mitwirkungsbefugnisse. Auf Grund des „neuen“ Gesetzes über das Kreditwesen wurde mit dessen Inkrafttreten das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) als zentrale Bankenaufsichtsbehörde errichtet. Am 1. Mai 2002 schließlich wurde die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), mit Sitz in Bonn und Frankfurt am Main, gegründet. Die BaFin vereinigt die drei ehemals selbständigen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (BAKred), für das Versicherungswesen (BAV) und für den Wertpapierhandel (BAWe).

2.2.3 Der Zusammenbruch der Herstatt-Bank im Jahre 1974 und die 2. KWG-Novelle

Das KWG wurde seit seinem Inkrafttreten am 1. Jan. 1962 mehrmals grundlegend überarbeitet („Novellen“). Damit folgte die Bankenaufsicht den Entwicklungen auf den nationalen und – in den letzten Jahrzehnten zunehmend auch – den internationalen Finanzmärkten. Diese Entwicklungen bezogen sich auf die Organisation der Finanzmärkte und auf die Verwendung „neuer“, derivativer Finanzinstrumente. Nach einigen nur punktuellen Änderungen durch die erste Novelle von 1971 brachten die nachfolgenden Novellen umfangreiche Neuerungen mit sich. Zu nennen sind folgende KWG-Novellen:

- die 2. KWG-Novelle vom 24. März 1976, die am 3. Mai 1976 in Kraft trat;
- die 3. KWG-Novelle vom 20. Dez. 1984, die am 1. Jan. 1985 in Kraft trat;
- die 4. KWG-Novelle vom 21. Dez. 1992, die am 1. Jan. 1993 in Kraft trat;
- die 5. KWG-Novelle vom 28. Sept. 1995, die am 1. Jan. 1996 in Kraft trat;
- die 6. KWG-Novelle vom 22. Okt. 1997, die mehrheitlich am 1. Jan. 1998 in Kraft trat, sowie
- die 7. KWG-Novelle vom 22. Nov. 2006, die am 1. Jan. 2007 in Kraft trat.

Die 2. KWG-Novelle von 1976 ist als Reaktion auf den Zusammenbruch des Kölner Bankhauses I. D. Herstatt KGaA und dessen Schließung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) am 26. Juni 1974 anzusehen.¹⁾ Der Schließung waren einige Insolvenzen kleinerer Banken vorausgegangen und es breitete sich in deren Folge eine allgemeine Vertrauenskrise gegenüber dem deutschen Kreditgewerbe aus. Im Folgenden wird ausführlicher auf die Umstände des Zusammenbruches der Herstatt-Bank eingegangen.

Im Jahre 1973 wurde das System starrer Wechselkurse, auf welches sich die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges 1944 geeinigt hatten und in welchem die europäischen Währungen starr an den US-Dollar gekoppelt waren, außer Kraft gesetzt und durch frei schwankende Wechselkurse ersetzt. Dadurch breitete sich weltweit ein „spekulativer“ Eigenhandel in Devisen aus und wurde insbesondere auch zum Kerngeschäft der Herstatt-Bank. Abgewickelt wurden diese Geschäfte der Herstatt-Bank durch sechs sehr junge Devisenhändler, den sog. „Goldjungs“. Sie konnten weitgehend ohne Kontrolle handeln, was auch durch vergleichsweise geringe aufsichtsrechtliche Vorschriften begünstigt wurde. Die „Goldjungs“ durften zwar nur Devisentermingeschäfte im Umfang von höchstens 10 Mio. Dollar pro Person und Tag tätigen, was sie jedoch durch den Einsatz von Strohmännern (anderen Mitarbeitern der Bank) umgingen.

Nach der Ölkrise 1973 setzten die „Goldjungs“ auf einen steigenden US-Dollar, wie dies weltweit bei Banken der Fall war. Im Jahr 1973 betrug das Volumen der Investitionen der Herstatt-Bank in US-Dollar insgesamt 8 Mrd. DM, so dass eine Schwankung des US-Dollar-Kurses von 1% entweder 80 Mio. DM Gewinn oder Verlust ergab. Warnungen des Risiko-Managements wurden bei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates zunächst nicht ernst genommen. Doch der erwartete Anstieg des US-Dollar-Kurses trat nicht ein; der Kurs fiel seit Anfang 1974. Dies bedeutete, dass die Devisen-Glattstellungen bei jeweiliger Fälligkeit teurer eingedeckt werden mussten, als man sie zuvor erworben hatte.

Am 31. Mai 1974 fand eine bankinterne Prüfung statt. Danach beliefen sich die Verluste aus Devisentermingeschäften auf etwa 64 Mio. DM, was fast 90% des bilanziellen Eigenkapitals entsprach. Bereits am 16. Juni 1974 wurden aufgrund der Kursrückgänge die Verluste zwischen 450 und 520 Mio. DM beziffert. Nach Überprüfung dieser Angaben durch den Wirtschaftsprüfer wurde am 23. und 24. Juni 1974 die Bundesbank bzw. das BAKred informiert. Am 26. Juni 1974 hat das BAKred die Schließung der Schalter der Herstatt-Bank angeordnet. An jenem Tag beliefen sich die Verluste auf 480 Mio. DM. Am 27. Juni 1974 beantragte die Bank die Eröffnung des Vergleichsverfahrens wegen Überschuldung. In Köln kam es zu Tumulten am Hauptsitz der Herstatt-Bank; die Polizei musste das Gebäude vor den Einlegern schützen, die die Auszahlung ihrer Einlagen forderten.

1 Zum Zusammenbruch des Kölner Bankhauses I. D. Herstatt KGaA siehe die „larmoyante“ Biographie von HERSTATT (1992) oder z.B. www.general-anzeiger-bonn.de.

Mit der 2. KWG-Novelle von 1976 sollten die im Zuge der Herstatt-Bank-Krise als besonders gefährlich angesehenen Lücken im System der Bankenaufsicht beseitigt werden.¹⁾ Schwerpunkte der Änderungen waren die Verschärfung der Großkreditregeln, die Erweiterung der Prüfungs- und Eingriffsbefugnisse des BAKred sowie die Einführung des sog. Vier-Augen-Prinzips auch bei der Geschäftsleitung einer Bank, d.h. jede Bank musste nun mindestens zwei Geschäftsleiter haben, die nicht nur ehrenamtlich für das Kreditinstitut tätig sind.

Über diese 2. KWG-Novelle hinaus sind noch weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Bankenzusammenbrüchen zu sehen:

- Die Bankenaufsicht ist nun berechtigt, über eine in Not geratene Bank ein vorübergehendes sog. „Moratorium“ zu verhängen (§ 46a KWG), d.h. ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot. Grundgedanke eines Moratoriums ist, der Bankenaufsicht die Möglichkeit zu geben, eine „offene“ Insolvenz einer Bank zu vermeiden und diese stattdessen „still“ zu sanieren, z.B. durch „Stützungsmaßnahmen“, etwa in Form von Krediten eines Einlagensicherungssystems oder anderer Banken. Die Bankenaufsicht kann zudem eine „Sonderprüfung“ ohne besonderen Anlass vornehmen (§ 44 Abs. 1 KWG).
- Devisentermingeschäfte werden durch den neuen Grundsatz Ia des BAKred begrenzt.
- Die Liquiditäts-Konsortialbank GmbH wird gegründet; sie soll bonitätsmäßig einwandfreien Banken Kredite zur Überbrückung eines Liquiditätengpasses gewähren.
- Der Staat bemüht sich um den Ausbau von freiwilligen Einlagensicherungssystemen.

2.3 Konsolidierungsvorschriften und Anteilseignerkontrolle

2.3.1 Die „Mehrfachnutzung von haftendem Eigenkapital“ und die Einführung von Konsolidierungsregeln mit der 3. KWG-Novelle

Umfassend überarbeitet wurde das KWG mit der 3. Novelle von 1984, mit der unter anderem die EG-Richtlinie über die Beaufsichtigung der Kreditinstitute auf konsolidierter Basis in deutsches Recht umgesetzt wurde. Außerdem wurden mit der 3. KWG-Novelle die Bestandteile des Deckungspotenzials von Banken neu fest gesetzt sowie unter anderem die Regelungen über die Vergabe von Groß- und Organkrediten und die Meldepflichten für sog. Millionenkredite strenger gefasst.

Für die aufsichtsrechtliche Konsolidierung wurde § 10a KWG eingeführt. Bestimmte, durch Beteiligungen miteinander verbundene Unternehmen des finanziellen Sektors sind seitdem durch aufsichtsrechtliche Konsolidierungsvorschriften verpflichtet, dem effektiv vorhandenen Deckungspotenzial eines derartigen „Finanzkonzerns“ das gesam-

¹ Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (1976).

te Risikopotenzial aller, aufsichtsrechtlich als relevant angesehenen Konzernunternehmen gegenüberzustellen.

Um zu begründen, warum Konsolidierungsvorschriften notwendig sind, versetzen wir uns in die Zeit vor dem 1. Juli 1985, d.h. bevor die 3. KWG-Novelle mit den ersten Konsolidierungsvorschriften in Deutschland in Kraft trat.

Damals war durch aufsichtsrechtliche Vorschriften z.B. für eine Bank mit einem Deckungspotenzial von 100 Geldeinheiten (GE) das potenzielle Kreditgeschäft auf maximal 1250 GE beschränkt. Bei Beachtung weiterer aufsichtsrechtlicher Begrenzungsregelungen, wonach sich eine Bank höchstens bis zu einer Höhe von maximal 20% des eigenen „haftenden Eigenkapitals“ an einer anderen Bank beteiligen darf, hatte diese Bank ohne besondere Konsolidierungsvorschriften folgende Gestaltungsmöglichkeit: Sie konnte z.B. fünf Tochterbanken gründen und jeweils mit einem Eigenkapital von 20 GE ausstatten. Die Mutterbank selbst konnte dann immer noch Kredite im Volumen von maximal 1150 GE, jede Tochterbank zusätzlich Kredite in Höhe von 250 GE vergeben. Gegenüber der Ausgangssituation konnte das potenzielle Kreditgeschäft so ohne „neues“ Eigenkapital von 1250 auf 2500 GE ausgeweitet werden. Durch Gründung weiterer Tochter- und Enkelbanken konnte eine Mutterbank somit fast unbegrenzt risikobehaftete Kreditgeschäfte tätigen („Kreditpyramiden“).¹⁾

Die Gründung von Tochter- und Enkelbanken ist als Ausweichreaktion der Mutterbank auf aufsichtsrechtliche Vorschriften anzusehen. Immer mehr Banken gründeten Tochterbanken im Ausland, die nicht der deutschen Bankenaufsicht unterlagen und in ihren Sitzländern erheblich geringere Kapitalanforderungen zu erfüllen hatten.²⁾

Solange jede Bank als isolierte Haftungseinheit betrachtet werden kann und Beteiligungen an anderen Banken nicht als risikoreicher anzusehen sind als andere Vermögenspositionen von Banken, entstehen aus Konstruktionen der aufgezeigten Art unmittelbar keine besonderen Risiken, die einer eigenen aufsichtsrechtlichen Regulierung bedürften. Nun geht man aber im Allgemeinen davon aus, dass sich eine Mutterbank – z.B. aus übergeordneten Image- oder Standinggründen – verpflichtet fühlt, für Vermögensverluste ihrer Tochterbank einzustehen oder deren Einleger bei Insolvenz zu befriedigen. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, bestimmte, durch Beteiligungen miteinander verbundene Unternehmen des finanziellen Sektors aufsichtsrechtlich als „Haftungseinheit“ zu betrachten.

Diese, aus einer solchen De-facto-Haftung einer Mutterbank für ihre Tochter resultierende Problematik der sog. „Mehrfachnutzung von haftendem Eigenkapital“ wurde in der Literatur frühzeitig erkannt³⁾ und führte im Rahmen der 3. KWG-Novelle zu einer ersten gesetzgeberischen Maßnahme: Mit § 10a KWG wurde die Konsolidierungsnorm geschaffen, wonach in einem bestimmten Beteiligungsverbund stehende Banken auch

1 Zu dem Begriff „Kreditpyramide“ siehe SCHIERENBECK (1984).

2 Vgl. DEUTSCHE BUNDESBANK (1985), S. 38.

3 So z.B. SCHIERENBECK (1982).

insgesamt die Solvabilitätsvorschriften in Verbindung mit § 10 KWG einhalten müssen.¹⁾ Im Einzelnen legt der Gesetzgeber Konsolidierungskreis und Konsolidierungsverfahren fest. Während beim Konsolidierungskreis die Zusammenschlüsse von Unternehmen des finanziellen Sektors definiert werden, die ihr Risiko- und ihr Deckungspotenzial zusammenrechnen müssen, regelt das Konsolidierungsverfahren die Art und Weise, in der diese Zusammenrechnung zu erfolgen hat.²⁾

Im Rahmen weiterer KWG-Novellen wurden Konsolidierungsverfahren und Konsolidierungskreis mehrfach grundlegend geändert.³⁾

Der Konsolidierungskreis wurde zuletzt 2005 erheblich ausgeweitet. Hiermit reagierte der Gesetzgeber auf einen gravierenden Kritikpunkt:⁴⁾ Obwohl Versicherungsunternehmen in ihren Vermögenspositionen einer Bank strukturell ähnliche Risiken eingehen, wurden sie bisher nicht in die aufsichtsrechtliche Konsolidierung einbezogen. Durch Gründung oder Erwerb von Versicherungsunternehmen mit anschließender Verlagerung von Kredit- und Wertpapieranlagegeschäften hätten Banken die Solvabilitätsvorschriften umgehen können. Seit 2005 sind nun auch branchenübergreifend tätige sog. Finanzkonglomerate einer einheitlichen „Allfinanzaufsicht“ durch BaFin und Deutsche Bundesbank unterstellt.⁵⁾ Bei einem Finanzkonglomerat setzt sich der Konsolidierungskreis nicht nur aus Bank- und Wertpapier-, sondern auch aus Versicherungsunternehmen zusammen. Von dieser zusätzlichen Beaufsichtigung betroffen sind nur durch Beteiligungen miteinander verbundene Finanzkonzerne (in Deutschland etwa acht Konglomerate), nicht jedoch die selbständigen Unternehmen des Sparkassen- oder Genossenschaftssektors. Finanzkonglomerate haben nach § 10b KWG spezifische Anforderungen bezüglich ihres Deckungspotenzials einzuhalten. Vor allem Risikokonzentrationen, deren Wechselwirkungen und gruppeninterne Transaktionen sind einer gesonderten, auch grenzüberschreitend tätigen Überwachung zu unterstellen.

2.3.2 Der Skandal der Bank of Credit and Commerce International im Jahre 1991 und die Einführung der Anteilseignerkontrolle durch die 4. KWG-Novelle

Am 5. Juli 1991 wurden die Zweigniederlassungen der Bank of Credit and Commerce International (BCCI) gleichzeitig in insgesamt sieben Ländern in einer abgestimmten Aktion der Bankenaufsichtsbehörden dieser Länder unter Führung der Bank of England geschlossen. Die BCCI war eine 1972 in Pakistan gegründete internationale Großbank. Auf dem Höhepunkt ihrer Geschichte operierte das Institut in 78 Ländern, hatte über

1 Siehe z.B. DEUTSCHE BUNDESBANK (1985); HENKE (1985); STARKE (1985); WALDECK (1985).

2 Siehe z.B. MATZKE / MERBECKS / TERSTEGE (1996).

3 Siehe z.B. BUNDESRATS-DRUCKSACHE 22/94, S. 50-52, 67-76; DEUTSCHE BUNDESBANK (1994a), S. 60-64; GÖTTGENS / KARG (1994), S. 199-202; BOOS / KLEIN (1994), S. 530-533; BOOS / KLEIN (1995); BUNDESRATS-DRUCKSACHE 963/96, S. 80-81; DÜRSELEN (1997).

4 Siehe hierzu DEUTSCHE BUNDESBANK (1994); WIENBERG (1993); AMELY (1994).

5 Siehe DEUTSCHE BUNDESBANK (2005); PAPPENHAUSEN / WOLFGARTEN (2004).

400 Niederlassungen und verfügte über Einlagen in Höhe von ca. 25 Mrd. US-Dollar. Im Jahre 1991 geriet die BCCI in den Mittelpunkt des bisher größten internationalen Finanzskandals, der als „the biggest fraud in world history“¹⁾ bezeichnet wurde, weil Einleger erhebliche Vermögensverluste hinnehmen mussten.

US-amerikanische und britische Ermittlungsbehörden stellten im Verlauf ihrer Untersuchungen fest, dass das Institut in Geldwäsche, Bestechung, Waffenhandel und den Verkauf von Nukleartechnologie verwickelt war, den Terrorismus unterstützte, Steuerhinterziehung initiierte und förderte, sowie mit Schmuggel, illegaler Einwanderung, dem illegalen Kauf von Immobilien und Banken sowie der Förderung von Prostitution in Verbindung stand.²⁾ Eine von den damaligen US-Senatoren John Kerry und Hank Brown geführte Untersuchung kam zu dem eindeutigen Ergebnis, dass u. a. der ehemalige panamaische Diktator Manuel Noriega die Bank nutzte, um Drogengelder des Medellín-Kartells zu waschen. Zu weiteren „prominenten“ Kunden des Instituts wurden u. a. der Führer der Contras Adolfo Calero, Saddam Hussein, Daniel Ortega, Ferdinand Marcos, der peruanische Präsident Alan Garcia und Waffenhändler wie z.B. Adnan Khashoggi gezählt.³⁾

Nach der Schließung des Instituts enthüllten die Ermittler: „BCCI was not an ordinary bank. It was set up deliberately to avoid centralized regulatory review, and operated extensively in bank secrecy jurisdictions. Its affairs are extraordinarily complex. Its offers were sophisticated international bankers whose apparent objective was to keep their affairs secret, to commit fraud on a massive scale, and to avoid detection“.⁴⁾ Die BCCI unterhielt unternehmenseigene nachrichtendienstliche und diplomatische Strukturen sowie Speditionen und Handelsunternehmen.

Die Struktur der BCCI-Gruppe war darauf abgestellt, den Konzern als Ganzes durch undurchsichtige Eigentumsverhältnisse und Abhängigkeiten jeder aufsichtlichen Kontrolle zu entziehen. Mit der 4. KWG-Novelle von 1992 wurde u. a. als Reaktion auf den BCCI-Skandal die Anteilseignerkontrolle eingeführt: Neben der Kontrolle, ob die Geschäftsleiter einer Bank zuverlässig sind, müssen sich nun auch die Anteilseigner von Banken einer solchen Kontrolle unterwerfen.⁵⁾ Dadurch sollen insbesondere Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Banken und für deren Gläubiger abgewendet werden, die sich aus der Zusammensetzung des Eigentümerkreises ergeben können, und Vorsorge dagegen getroffen werden, dass die Institute etwa zur sog. Geldwäsche missbraucht werden. Die Anteilseignerkontrolle setzt bei der Zulassung eines Instituts und bei späteren wesentlichen Änderungen der Eigentümerverhältnisse ein.

1 ATKINSON (1999).

2 Siehe KERRY / BROWN (1992), chapter 4.

3 Siehe BEATY / GWYNNE (1991).

4 KERRY / BROWN (1992), chapter 4.

5 Siehe DEUTSCHE BUNDESBANK (1993), S. 37-38.

Werden an einem neu zuzulassenden Institut von einem Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar über Tochterunternehmen mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte gehalten (sog. bedeutende Beteiligung gemäß § 1 Abs. 9 KWG), so ist heutzutage im Erlaubnisverfahren von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu prüfen, ob der Inhaber der bedeutenden Beteiligung oder seine gesetzlichen Vertreter den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist die Erlaubnis gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG zu versagen. Darüber hinaus kann die BaFin gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 1 KWG die Erlaubnis verweigern, wenn das zuzulassende Institut derart in eine Unternehmensgruppe eingegliedert wird, dass eine wirksame Beaufsichtigung nicht möglich ist.

Beabsichtigt jemand, eine bedeutende Beteiligung an einem bestehenden Institut zu erwerben oder seine bestehende Beteiligung über die Schwellen von 20%, 30% oder 50% der Stimmrechte oder des Kapitals zu erhöhen, hat er dies gemäß § 2c Abs. 1 KWG ebenfalls der BaFin und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Die BaFin kann den beabsichtigten Erwerb oder die beabsichtigte Beteiligungserhöhung aus den gleichen Gründen untersagen, aus denen wegen fehlender Zuverlässigkeit der Anteilseigner oder mangelnder Transparenz der Konzernstruktur ein Institut nicht zugelassen wird (§ 2c Abs. 1b KWG).

In den Fällen, in denen der Erwerb einer bedeutenden Beteiligung untersagt werden kann, kann die BaFin bei bestehenden Beteiligungen dem Anteilseigner gemäß § 2c Abs. 2 KWG untersagen, seine Stimmrechte auszuüben. Um zu vermeiden, dass die Arbeitsfähigkeit der Organe des Instituts durch den Ausfall der Stimmrechte beeinträchtigt wird, kann ein Treuhänder zur Ausübung der Stimmrechte des ausgeschlossenen Inhabers bestellt werden. Auch müssen die Institute BaFin und Bundesbank nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 KWG jährlich Namen und Anschrift der Inhaber bedeutender Beteiligungen anzeigen.

Erst mit der 6. KWG-Novelle von 1997 wurde u. a. die Regulierung der Anteilseignerkontrolle wieder aufgenommen und die BCCI-Folge-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 3 KWG ist Unternehmen des finanziellen Sektors die Zulassung nun auch dann zu versagen oder zu entziehen, wenn die Organisation des Unternehmens oder die Besitzverhältnisse an ihm eine wirksame Aufsicht beeinträchtigen.¹⁾ Darüber hinaus gelten von nun an effizientere Vorschriften zum Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und anderen Stellen sowie zu den Informationspflichten externer Prüfer.

1 Siehe DEUTSCHE BUNDESBANK (1998), S. 70-71.

2.4 Die Entwicklung der Zusammensetzung des Deckungspotenzials

Die realen aufsichtsrechtlichen Regeln in § 10 KWG orientieren sich in ihrer Reihenfolge an keiner erkennbaren Systematik, sondern präsentieren in bunter Mischung eine Aufzählung der unterschiedlichen Zuschlags- und Abzugspositionen.¹⁾ Die aktuelle Zusammensetzung des Deckungspotenzials ist das Ergebnis von Reaktionen des nationalen und zunehmend auch des europäischen Gesetzgebers – allgemein formuliert – auf „Entwicklungen im Bankwesen“. Im Wesentlichen lassen sich die folgenden Entwicklungslinien aufzeichnen:

- Im KWG von 1961 hat der Gesetzgeber ausschließlich Bestandteile des bilanziellen Eigenkapitals entsprechend § 266 Abs. 2 HGB als Deckungspotenzial in § 10 KWG zugelassen und missverständlich als „haftendes Eigenkapital“ bezeichnet. Hierzu zählte zum Ersten die Bilanzposition „eingezahltes Kapital“. Sie wird handelsrechtlich je nach Rechtsform unterschiedlich bezeichnet, z.B. „Geschäftskapital“ bei Einzelkaufleuten, OHG und KG, „Grund- oder Stammkapital“ bei AG, KGaA und GmbH, „ausgewiesene Geschäftsguthaben“ bei eG und „Dotationskapital“ bei Sparkassen. Dieses sog. „Dotationskapital“ ist öffentlich-rechtlichen Sparkassen gegebenenfalls von ihrem jeweiligen Gewährträger, also etwa ihrer Kommune, zur Verfügung gestellt. Bei den Genossenschaftsbanken wurde zudem der sog. „Haftsummenzuschlag“ in Höhe von 50% der Geschäftsguthaben zusätzlich anerkannt. Dieser Haftsummenzuschlag sollte der genossenschaftlichen Nachschusspflicht Rechnung tragen, nach der jeder Genosse für den Fall zu „Nachschüssen“ verpflichtet ist, dass die Gläubiger in einer etwaigen Insolvenz der Genossenschaft nicht befriedigt werden. Demgegenüber wurde bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ein sog. „Haftungszuschlag“ nicht anerkannt. Diese Form einer externen Haftungszusage hätte der Gewährträgerhaftung Rechnung tragen sollen, nach der die Gebietskörperschaft (z. B. Kommune oder Bundesland), die ein öffentlich-rechtliches Unternehmen errichtet, für dessen Verbindlichkeiten in vollem Umfang haftet.

Zu dem eingezahlten Kapital wurden zum Zweiten die „offenen Rücklagen“ addiert, die z.B. bei der AG in der Bilanz als Unterposten „Kapitalrücklage“ und „Gewinnrücklage“ auszuweisen sind. Zum Dritten wurde der „Reingewinn“ dem Deckungspotenzial zugerechnet, soweit seine Zuweisung zum Geschäftskapital, zu den Rücklagen oder den Geschäftsguthaben beschlossen ist. Abziehen war ein eventuell im Unterposten „Bilanzverlust“ ausgewiesener Betrag, der entweder aus einem Jahresfehlbetrag der Gewinn- und Verlustrechnung oder aus einem Verlustvortrag des Vorjahres resultieren kann. Zum Vierten schließlich wurden „Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter“ unter bestimmten Voraussetzungen als „haftendes Eigenkapital“ anerkannt. Diese, derart zusammengesetzte Größe entspricht weitgehend dem Ausgangspunkt zur Ermittlung eines aufsichtsrechtlich geeigneten Deckungspotenzials und erfüllt die drei „traditionellen“ Anforderungen an dessen Bestandteile. Im Zeitverlauf ist die Zusammensetzung des Deckungspotenzials häufig geändert worden.

1 Siehe MATZKE / SEIFERT (1998). Zur grundlegenden Systematik vgl. BITZ (1996).

- Eine erste Änderung der Zusammensetzung des Deckungspotenzials erfolgte mit der 3. KWG-Novelle von 1984. Gesetzgeber, Bundesbank und Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) blieben ihrer Ansicht treu, dass nur eingezahlte, eigene Mittel, die der Bank dauerhaft zur Verfügung stehen und am laufenden Verlust teilnehmen, den drei „traditionellen“ Anforderungen an die Bestandteile aufsichtsrechtlichen Deckungspotenzials genügen.¹⁾ Dementsprechend wurde dem Wunsch öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, insbesondere der Sparkassen, wegen der Gewährträgerhaftung einen Haftungszuschlag zum „haftenden Eigenkapital“ einzuführen,²⁾ nicht stattgegeben. Um den Wettbewerbsvorteil der Kreditgenossenschaften durch den Haftungszuschlag von 50% der Geschäftsguthaben gegenüber den Sparkassen abzubauen, wurde als Kompromiss festgelegt, dass dieser Haftsummenzuschlag im Laufe von zehn Jahren stufenweise von 50% auf 25% zurückzuführen ist. Zudem hat der Gesetzgeber nachrangige Verbindlichkeiten nicht als Bestandteil des Deckungspotenzials anerkannt, was in der Diskussion vorgeschlagen worden war.³⁾ Des Weiteren wurden die Voraussetzungen zur Anerkennung von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter als „haftendes Eigenkapital“ verschärft. Lediglich Genussrechtsverbindlichkeiten wurden unter bestimmten Voraussetzungen als zusätzlicher Bestandteil des Deckungspotenzials für alle Banken zugelassen.
- Die Komponenten des Deckungspotenzials wurden mit der 4. KWG-Novelle von 1992 erneut reformiert.⁴⁾ Diese Reform war notwendig, weil der EG-Binnenmarkt u.a. durch die EG-„Eigenmittel“-Richtlinie harmonisiert worden war. Wegen Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht, sah sich der deutsche Gesetzgeber gezwungen, von seinen drei „traditionellen“ Anforderungen an die Bestandteile aufsichtsrechtlichen Deckungspotenzials erheblich abzuweichen.

Bei der Definition der sog. „Eigenmittel“ einer Bank wird seitdem zwischen „Kernkapital“ und „Ergänzungskapital“ unterschieden. Das „Kernkapital“ muss mindestens 4% des Risikopotenzials aus Kreditausfallrisiken ausmachen und das „Ergänzungskapital“ darf das „Kernkapital“ nicht überschreiten. Eine Bank muss also über ein Deckungspotenzial von mindestens 8% des Risikopotenzials aus Kreditausfallrisiken verfügen.

Das „Kernkapital“ setzt sich ausschließlich aus Bestandteilen zusammen, die weitgehend die drei „traditionellen“ Anforderungen erfüllen. Zusätzlich zu den bisher schon anerkannten Komponenten wurde der offen in der Bilanz ausgewiesene „Sonderposten für allgemeine Bankrisiken“ nach § 340g HGB als Bestandteil des Kernkapitals zugelassen. Das „Ergänzungskapital“ besteht jedoch aus Bestandteilen, „die im Vergleich zum Kernkapital von minderer Qualität sind, da sie entweder nicht in der Bilanz ausgewiesen sind oder nur nachrangig haften und zu-

1 Siehe DEUTSCHE BUNDESBANK (1985), S. 40-41.

2 Siehe z.B. MÖLLER (1993).

3 Siehe z.B. KRÜMMEL (1983a); PANOWITZ (1992).

4 Siehe DEUTSCHE BUNDESBANK (1993), S. 38-41.

rückzuzahlen sind“.¹⁾ Das „Ergänzungskapital“ enthält somit eine Reihe von Bestandteilen, die bisher nicht als Deckungspotenzial anerkannt waren, so z.B. Vorsorgereserven nach § 340f HGB, stille Aktivreserven (sog. „nicht realisierte (Neubewertungs-) Reserven“) und nachrangige Verbindlichkeiten. Stille Aktivreserven lassen sich nach Abschnitt 2.5.2.3.2 der Korrekturkategorie „Zusatzvermögen“ und nachrangige Verbindlichkeiten der Korrekturkategorie „Abzugsschulden“ zuordnen.

- Mit der 6. KWG-Novelle von 1997 hat der Gesetzgeber durch die Einführung der „Dritrangmittel“ und der „Dynamisierung“ die Zusammensetzung des Deckungspotenzials in zweifacher Hinsicht erweitert.²⁾

Die Dritrangmittel sind eine neue Komponente des Deckungspotenzials und bilden mit dem „haftenden Eigenkapital“, bestehend aus Kern- und Ergänzungskapital, von nun an die Eigenmittel einer Bank. Die Dritrangmittel setzen sich aus dem Nettogewinn des Handelsbuches und den kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen. Der (fiktive) „Nettogewinn“ ist der Gewinn, der bei einer Glattstellung aller Positionen des Handelsbuches entstünde, abzüglich aller Aufwendungen und Ausschüttungen sowie der bei einer Liquidation der Bank voraussichtlich entstehenden Verluste aus dem Anlagebuch. Die „kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten“ unterscheiden sich von den nachrangigen Verbindlichkeiten, die bisher schon als Ergänzungskapital anerkannt wurden, lediglich durch die kürzere Ursprungslaufzeit von mindestens zwei statt fünf Jahren. Dritrangmittel können in einem begrenzten Ausmaß als Deckungspotenzial für Marktrisiken herangezogen werden (§ 10 Abs. 2c KWG).

Nach der Dynamisierung richtet sich die Höhe, in der die Komponenten als Deckungspotenzial angerechnet werden, nicht mehr nach der letzten für den Schluss eines Geschäftsjahres festgestellten Bilanz. Stattdessen haben die Kreditinstitute

1 DEUTSCHE BUNDESBANK (1993), S. 39. Diese Einschätzung der Deutschen Bundesbank, die Bestandteile des Ergänzungskapitals seien „von *minderer Qualität*“, hält einer analytischen Betrachtung nicht stand. Der **erste Teilsatz**, „*nicht in der Bilanz ausgewiesen*“, bezieht sich auf „**nicht realisierte Reserven**“. Dieser Bestandteil des Ergänzungskapitals ist tatsächlich problematisch, weil er die Informationsfunktion des Jahresabschlusses nicht erfüllt. Konstituierendes Merkmal stiller Reserven ist, dass sie still gebildet und auch still wieder aufgelöst werden können. Eine Bank verfügt damit über die Möglichkeit, ihre Verluste gegebenenfalls zu „verschleiern“, vgl. hierzu beispielsweise BITZ / SCHNEELOCH / WITTSTOCK (2011), S. 86-88. Zur Diskussion um stille Reserven in Banken siehe beispielsweise SÜCHTING (1981) und BAUER (1984).

Der **zweite Teilsatz**, „*nur nachrangig haften und zurückzuzahlen sind*“, bezieht sich insbesondere auf **nachrangige Verbindlichkeiten**. Diese Einschätzung der Deutschen Bundesbank lässt erkennen, dass sie zu diesem Zeitpunkt die drei „traditionellen“ Anforderungen an die Bestandteile aufsichtsrechtlichen Deckungspotenzials grundsätzlich noch für sachgerecht hält. Deckungspotenzial, welches „*zurückzuzahlen*“ ist, erfüllt die Forderung nach Dauerhaftigkeit der Finanzmittel nicht. Der Aspekt, „*nur nachrangig haften*“, beruht auf einem gravierenden Missverständnis der Bundesbank. Verbindlichkeiten erfüllen keine Haftungsfunktion; nur das Vermögen eines Unternehmens haftet für seine Zahlungsverpflichtungen. Mit Verbindlichkeiten, die „*nachrangig haften*“, sind Rückzahlungsverpflichtungen gemeint, die erst dann zu befriedigen sind, wenn die Ansprüche aller anderen, zuvor zu befriedigenden Gläubigern von dem Unternehmen erfüllt worden sind.

2 Siehe DEUTSCHE BUNDESBANK (1998), S. 66-67.

zukünftig ihre aktuelle Eigenmittelsituation zu berücksichtigen.¹⁾ Emittiert beispielsweise eine Bank Genussrechtsverbindlichkeiten, so gelten diese unmittelbar als Ergänzungskapital, ohne dass es wie bisher einer förmlichen Anerkennung durch die Bankenaufsicht bedarf. Von der Dynamisierung werden die Mehrzahl der Positionen des Kern- und Ergänzungskapitals sowie sämtliche Komponenten der Drittrangmittel erfasst. Die Dynamisierung erfasst nicht den Reingewinn, eventuelle Zwischengewinne, die offenen Rücklagen und den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken; diese Positionen sind weiterhin in der Höhe ihres Ausweises in der letzten festgestellten Bilanz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Dynamisierung können die „Eigenmittel“ eines Kreditinstituts unterjährig schwanken, entsprechend dem tatsächlichen Zufluss (Einzahlungen z.B. im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung oder durch die Emission nachrangiger Verbindlichkeiten) und Abfluss der Mittel (Entnahmen des Inhabers oder persönlich haftenden Gesellschafters, Erwerb eigener Aktien, Geschäftsanteile, in Wertpapieren verbrieft eigener Genußrechte oder nachrangiger Verbindlichkeiten usw.).

- Das im Jahr 2007 eingeführte „modifizierte verfügbare Eigenkapital“ stellt eine bestimmte Kategorie stiller Aktivreserven dar.²⁾ Es ist nach § 10 Abs. 1d KWG diejenige Größe, die der Ermittlung des Deckungspotenzials nach der Solvabilitätsverordnung zugrunde zu legen ist. Banken dürfen zur Prüfung der Frage, ob ihr aufsichtsrechtliches Deckungspotenzial angemessen ist, bankeigene Messverfahren für Kreditausfallrisiken verwenden. Hierbei kann es vorkommen, dass die betreffende Bank für ihre ausstehenden Forderungen höhere Wertberichtigungen und Rückstellungen bei einer bestimmten Position gebildet hat, als nach dem sog. „erwarteten Verlustbetrag“ notwendig ist. Somit hat sich ein Wertberichtigungsüberschuss gebildet, der nach Ansicht der Bankenaufsicht beim „modifizierten verfügbaren Eigenkapital“ berücksichtigungsfähig ist (§§ 104-105 SolvV). Im Fall zu niedriger Wertberichtigungen oder Rückstellungen im Vergleich zu dem erwarteten Verlustbetrag sind Minderungen bei den Eigenmitteln vorzunehmen. Eine Bank erwartet beispielsweise, dass eine ihrer Kreditforderungen im Zeitpunkt ihres eventuellen Ausfalls 100 Geldeinheiten (GE) betrage. Außerdem prognostiziert die Bank für diesen Kredit eine Verlustquote von 80% und eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 5%. In diesem Falle beträgt der erwartete Verlustbetrag 4 GE.

1 Siehe BUNDESRATS-DRUCKSACHE 963/96, S. 75-76.

2 Siehe DEUTSCHE BUNDESBANK (2006), S. 72-73; SCHULTE-MATTLER (2007), S. 60-64.

2.5 Marktrisiken, operationelle Risiken und Großkredite

2.5.1 Die Entwicklung der Vorschriften zur Begrenzung des Risikopotenzials aus Marktrisiken

Der Handel mit derivativen Geschäften hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten stark zugenommen. Nach Angaben der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) hat sich der Nominalwert aller weltweit ausstehenden OTC-Kontrakte (ohne Kreditderivate) von 2000 bis 2005 von 95 Billionen US-Dollar auf 285 Billionen US-Dollar verdreifacht.¹⁾

Dabei werden unter derivativen Geschäften (oder kurz Derivaten) im Allgemeinen (vgl. § 1 Abs. 11 Satz 3 KWG) Termingeschäfte verstanden, deren Wert oder Zahlungsstrom von der (Markt-) Preisentwicklung eines bestimmten Basiswertes („Underlying“) abgeleitet wird (lat. Derivare = ableiten). Derivaten können verschiedene Basiswerte zugrunde liegen, beispielsweise festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Zinssätze (z.B. EURIBOR), Währungen (z.B. US-Dollar-Kurs in Euro), Rohwaren (z.B. Rohöl, Weizen oder Schweinebäuche), Indizes (z.B. DAX) oder auch Derivate selbst (z.B. Optionen, Futures oder Swaps).

Derivative Geschäfte haben in Banken zwei unterschiedliche Einsatzbereiche. Zum einen werden sie im Kundengeschäft verkauft; hierbei tritt die Bank mal als Vertragspartner des Kunden selbst auf, mal lediglich als Händler. Zum anderen setzen Banken derivative Geschäfte im Eigengeschäft ein. Derivative Eigengeschäfte haben verschiedene Funktionen. Sie können einerseits zur Ertragssteigerung und andererseits zur Risiko- steuerung abgeschlossen werden.

Derivative Geschäfte weisen Merkmale von „schwebenden“ oder „bilanzunwirksamen“ Geschäften auf, weil sie zwar vertraglich vereinbart, aber beiderseitig noch nicht erfüllt sind und weil ihre Abbildung im Jahresabschluss sowohl nach HGB als auch nach IAS spezifischen Regelungen unterliegt. Dies bedeutet, dass manche Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen aus derivativen Geschäften im Jahresabschluss nicht abzubilden sind.²⁾

Derivative Positionen können ein einzelnes Geschäft, aber auch mehrere als „gleich“ anzusehende Geschäfte umfassen. Als „gleich“ sind einem derivativen Geschäft zugrunde liegende Wertpapiere anzusehen, wenn sie von demselben Emittenten ausgegeben wurden, identische Zins- und Tilgungszahlungen aufweisen oder im Falle der Insolvenz des Emittenten denselben Rang einnehmen. Als „weitgehend gleich“ sind Positionen aus derivativen Geschäften anzusehen, wenn sie denselben Nominalwert haben und auf dieselbe Währung lauten sowie in der Höhe ihres Zinssatzes und ihrer Restlaufzeit ähnlich sind. Zu unterscheiden sind darüber hinaus offene und geschlossene Positionen; bei Letzteren heben sich gegenseitige Geschäfte auf. So führt z.B. die Verpflichtung, am ersten Handelstag des kommenden Quartals 5 Mio. US-Dollar zu liefern

1 Siehe DEUTSCHE BUNDESBANK (2006a), S. 56.

2 Siehe z.B. HARTMANN-WENDELS / PFINGSTEN / WEBER (2007), S. 812-817.

und am gleichen Tag 8 Mio. US-Dollar zu empfangen, zu einer „offenen“ Aktivposition in US-Dollar.

Derivate werden börslich oder außerbörslich abgeschlossen und gehandelt. Börsengehandelte Derivate (Kontrakte) sind in ihren Vertragselementen standardisiert. Die Vertragsbestandteile von außerbörslichen OTC-Geschäften (Over-the-Counter) werden zwischen Käufer und Verkäufer individuell vereinbart.

Es lassen sich im Allgemeinen drei Grundtypen von Derivaten unterscheiden:

- Festgeschäfte (unbedingte Termingeschäfte) sind für beide Vertragspartner verbindliche Vereinbarungen, einen bestimmten Basiswert in der Zukunft zu liefern oder abzunehmen. Börsengehandelte Festgeschäfte werden Futures, außerbörsliche Forwards genannt. In der Regel werden Futures nicht durch Lieferung und Abnahme des Basiswertes erfüllt, sondern vor Fälligkeit durch fiktive Gegengeschäfte, d.h. vor Fälligkeit werden gekaufte Kontrakte durch Verkauf und verkaufte Kontrakte durch Kauf gleicher Kontrakte kompensiert. Eventuell verbleibende Unterschiede zwischen Kauf- und Verkaufskurs werden gewöhnlich durch Differenzzahlungen ausgeglichen. Futures über Rohwaren werden Commodity-Futures genannt.
- Optionsgeschäfte sind bedingte Termingeschäfte, die für den Käufer das Recht begründen, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis (Basispreis) innerhalb eines festgelegten Zeitraums oder zu einem festen, in der Zukunft liegenden Termin zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put). Der Käufer zahlt für dieses Recht bei Vertragsabschluss eine Prämie (Optionspreis). Übt der Käufer die Option aus, ist der Verkäufer (Stillhalter) verpflichtet, den Basiswert zum vereinbarten Basispreis zu liefern oder abzunehmen. Übt der Käufer die Option nicht aus, verfällt das Optionsrecht.
- Swaps sind außerbörsliche Tauschgeschäfte zweier Vertragspartner, die den Austausch (to swap = tauschen) von Zahlungsströmen während einer frei vereinbarten Vertragslaufzeit betreffen. Die Partner tauschen Zahlungsverpflichtungen in verschiedenen Währungen (Währungsswap) oder Zinsverpflichtungen (Zinsswap), z.B. feste Zinszahlungen gegen variable.

Diese drei Grundtypen derivativer Geschäfte können beliebig miteinander kombiniert werden, z.B. Optionsgeschäfte auf Zinsswaps; sie werden dann als „exotische“ oder „hybride Produkte“ bezeichnet.¹⁾

Als Risiken von derivativen Geschäften sind vor allem Marktrisiken und Kreditausfallrisiken zu nennen. Marktrisiken ergeben sich aufgrund (unvorteilhafter) Änderungen von Marktpreisen; diesen Risiken stehen bei günstiger Entwicklung der Marktpreise entsprechende Chancen gegenüber. Als derartige Marktpreise kommen je nach Basiswert z.B. Rohwarenpreise, Währungskurse, Aktienkurse oder Zinssätze in Frage. Das Kreditausfallrisiko bei Derivaten besteht darin, dass bei einer vorher geschlossenen Po-

1 Siehe DEUTSCHE BUNDESBANK (1993b), S. 48.

sition durch den Ausfall des Kontrahenten eine offene Position entsteht. Diese kann bei veränderten Marktpreisen des zugrunde liegenden Basiswertes unter Umständen nur zu ungünstigeren als den bei Vertragsabschluss herrschenden Konditionen geschlossen werden. In der Regel ist bei außerbörslichen Derivaten die Höhe dieses Ausfallrisikos auf die Wiederbeschaffungskosten des Kontraktes am Markt begrenzt. Die Erfüllung börslicher Kontrakte wird im Allgemeinen von der jeweiligen Börse garantiert.

Die Reaktion der Bankenaufsicht auf die Tatsache, dass Banken in zunehmendem Ausmaß derivative Geschäfte tätigen und die damit verbundenen Markt- und Kreditausfallrisiken eingehen, lässt sich in folgenden Schritten aufzeigen:

- Der Zusammenbruch der Herstatt-Bank führte am 3. Mai 1976 zur Einführung von Grundsatz Ia: Danach musste eine Bank die Höhe der Differenz zwischen ihren Zahlungsansprüchen und ihren Zahlungsverpflichtungen für jede ausländische Währung, umgerechnet in Deutsche Mark, ermitteln. Die Ermittlung erfolgte unabhängig von der Fälligkeit der Zahlungen. Der Gesamtbetrag aller dieser sog. offenen Positionen durfte täglich bei Geschäftsschluss 30% des „haftenden Eigenkapitals“ der Bank nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag, der innerhalb eines Monats sowie innerhalb eines Halbjahres fällig wurde, durfte zudem täglich bei Geschäftsschluss 40% des „haftenden Eigenkapitals“ der Bank nicht überschreiten.
- Dieser Grundsatz Ia wurde am 16. Jan. 1980 ergänzt, indem zusätzlich zu den offenen Positionen in ausländischer Währung auch solche in Gold, Silber und Platinmetallen einbezogen wurden.
- Eine Neufassung der Grundsätze I und Ia erfolgte am 17. Mai 1990. In Grundsatz Ia wurden sämtliche Risiken, die sich in Folge einer Änderung von Marktpreisen ergaben, in umfassender Weise ermittelt und ebenfalls im Verhältnis zum Deckungspotenzial begrenzt. Neben Währungskursen und bestimmten Rohwarenpreisen wurden nun also auch Aktienkurse und Zinssätze erfasst.
- Am 29. Dez. 1992 erfolgte eine erneute Novellierung von Grundsatz I und Ia. Weil mit der 4. KWG-Novelle von 1992 zum einen die Zusammensetzung des Deckungspotenzials bedeutend erweitert und zum anderen der Solvabilitätskoeffizient von 5,56% (= Kehrwert des 18fachen) auf 8% erhöht wurde, mussten die Grenzen für offene Positionen entsprechend abgesenkt werden.¹⁾ Die neuen Obergrenzen für die einzelnen Marktpreisbereiche lauteten wie folgt: Devisenrisiken 21%, Zinstermin- und Zinsoptionsgeschäfte 14% und Termin- und Optionsgeschäfte mit sonstigen Preisrisiken 7%.
- Die Änderung und Ergänzung von Grundsatz I vom 29. Okt. 1997 trat am 1. Okt. 1998 in Kraft und ersetzte die alten Grundsätze I und Ia. Nach den Bestimmungen des neuen Grundsatzes I mussten die beaufsichtigten Banken und sonstigen Institute des finanziellen Sektors neben den Kreditausfallrisiken auch ihre Markt Risiken mit Eigenmitteln nach international harmonisierten Vorgaben unterlegen.

1 Siehe DEUTSCHE BUNDESBANK (1993), S. 56-57.

Dies galt nun sowohl auf der Ebene des Einzelinstituts als erstmalig auch auf konsolidierter Basis.

2.5.2 Der Fall der Barings Bank im Jahre 1995 und die Berücksichtigung operationeller Risiken

Am 26. Feb. 1995 kam es zum Zusammenbruch der Barings Bank, einer traditionellen britischen Investmentbank. Der Grund waren Kompetenzüberschreitungen des Wertpapierhändlers Nick Leeson, dessen Finanztransaktionen zu Verlusten in Höhe von einer Mrd. Pfund führten. Diese Verluste konnten nicht durch das Deckungspotenzial der Barings Bank aufgefangen werden. Die niederländische ING Group erwarb die Barings Bank für den symbolischen Preis von einem Pfund und führte Teile der Investmentgeschäfte unter der Marke ING Barings fort.

Der Fall der Barings Bank gilt bis heute als Lehrbeispiel einer schlechten Ablauforganisation. Die mangelhafte Zusammenarbeit zwischen Marktbereich, Abwicklung und Risikomanagement begünstigte den Zusammenbruch der Barings Bank.

Die Vorgehensweise von Nicholas „Nick“ Leeson lässt sich wie folgt skizzieren:¹⁾ Im Jahre 1992 wurde der als ehrgeizig und fleißig geltende Leeson zum Generalmanager der Niederlassung der damals renommierten Barings Bank in Singapur. Er wurde dort gleichzeitig Händler und Kontrolleur der eigenen Handelsgeschäfte. Das Management in London, das aus dem traditionellen Bankgeschäft stammte, erlaubte diese unübliche Konstruktion, weil es einen zusätzlichen Kontrolleur für unnötig hielt („zu wenig zu tun und zu teuer“). Die Zuständigkeit der Niederlassung in Singapur beschränkte sich ausschließlich auf die Abwicklung von Kundenaufträgen und das angeblich „risikoarme“ Arbitragegeschäft.

Nick Leeson begann bereits 1993 unautorisiert zu spekulieren. Seine Verluste verbuchte er auf ein geheimes Konto, die (fiktiven) Gewinne erhielt die Bank. Aufgrund der permanent hohen Überschüsse stieg er bald zum Star der Händler auf. Seine Position innerhalb von Barings wurde unangreifbar. Nachfragen aus der Zentrale befriedigte er durch teilweise recht aufwändige Fälschungen von Briefen und Faxen, Computermanipulationen und Ausreden.

Von kurzen Zwischenphasen abgesehen, verlor Leeson mit seinen Spekulationen von Anfang an Geld. Die Verluste auf dem verborgenen Konto schwollen von 2 Mio. Pfund Ende 1993 auf 23 Mio. Pfund Ende 1994 an. Leeson versuchte die aufgelaufenen Verluste durch immer waghalsigere Spekulationen auszugleichen. Im Jahr 1995 erhöhte sich der Fehlbetrag auf etwa 400 Mio. Pfund. Leeson setzte schließlich alles auf eine Karte und versuchte durch äußerst risikoreiche Spekulationen das Ruder herumzureißen. Vergeblich, die Verluste stiegen innerhalb weniger Wochen dramatisch an, erreichten

1 Siehe LEESON / WHITHLEY (1999).

schließlich 825 Mio. Pfund und hatten wenig später den Zusammenbruch der Barings Bank zur Folge.¹⁾

Der Fall der Barings Bank und ihres Händlers Nick Leeson ist ein Beispiel für eine Kategorie operationeller Risiken. Derartige operationelle Risiken lassen sich allgemein als Verlustrisiken definieren, die auf technisches oder menschliches Versagen, auf unangemessene interne Organisationsstrukturen oder auf externe Katastrophen zurückzuführen sind. Es sind jeweils nur die unmittelbaren Kosten, nicht aber mittelbare Ertragseinbußen in Folge des Eintretens operationeller Risiken zu berücksichtigen.

Es lassen sich somit vier Kategorien operationeller Risiken unterscheiden:

- Der Kategorie interne Verfahren werden Verlustrisiken aus fehlerhaft konzipierten Geschäftsabläufen zugeordnet.
- Die Kategorie Menschen umfasst z.B. Verlustrisiken, die auf Irrtum, Fahrlässigkeit oder Betrug von Mitarbeitern basieren.
- Der Kategorie Systeme werden z.B. Verlustrisiken zugeordnet, die auf eine unzureichende Zugriffssicherheit der Datenbestände oder auf eine Anfälligkeit für Computerviren zurückzuführen sind.
- Zu den externen Ereignissen zählen Verlustrisiken, die durch Naturkatastrophen, Terroranschläge, politische und militärische Ereignisse verursacht werden. Ein Beispiel für die Gefahren von Naturkatastrophen ist das Elbe-Hochwasser 2002, durch das beinahe die EDV-Zentrale einer Sparkasse überflutet worden wäre. Die potenziellen Verlustrisiken sind in solchen Fällen schwer abzuschätzen.

Diese Definition operationeller Risiken schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken. Rechtsrisiken beinhalten u. a. die potenzielle Verpflichtung zur Zahlung von Bußgeldern, Geldstrafen oder auch (Straf-) Zahlungen, die sich aus aufsichtsrechtlichen Maßnahmen oder privatrechtlichen Vereinbarungen ergeben. Strategische Risiken einer Bank liegen in der Ausrichtung ihrer langfristigen Geschäftspolitik. Reputationsrisiken entstehen allgemein, wenn die Glaubwürdigkeit oder das Ansehen einer Bank in der Öffentlichkeit in Mitleidenschaft gezogen werden, z.B. weil öffentlich bekannt wird, dass diese Bank Geschäftsbeziehungen zu kriminellen Kunden unterhält oder weil ihre Geschäftsleiter oder ihre Geschäftspraktiken in einen schlechten Ruf geraten.

Die Ereignisse, die operationelle Risiken beinhalten, lassen sich in Bezug auf ihre Häufigkeit und Schadenshöhe durch ein Spektrum beschreiben, dessen Endpunkte

1 Nick Leeson floh am 23. Feb. 1995. Nach mehreren Zwischenstationen wurde er am Frankfurter Flughafen verhaftet, am 23. Nov. an Singapur ausgeliefert und dort wenig später zu sechseinhalb Jahren Gefängnis wegen Urkundenfälschung, Untreue und Betrug verurteilt. Leeson wurde 1999 vorzeitig entlassen. Noch während seiner Haftzeit schrieb er seine Autobiographie, die in Deutschland unter dem Titel „Das Milliardenpiel“ erschien. Das Buch wurde 1999 auch verfilmt; in Deutschland lief dieser Spielfilm unter dem Namen „High Speed Money“, späterer deutscher Titel: „Das schnelle Geld – Die Nick-Leeson-Story“.

- einerseits durch häufig eintretende Verlustereignisse mit tendenziell eher geringem Schadenspotential (z.B. Fehlbuchungen) gebildet werden und
- andererseits durch selten auftretende Verlustereignisse mit sehr hohen Schadenssummen, wie z.B. Terroranschläge, Naturkatastrophen oder Fälle des Kompetenzmissbrauchs.

Die aufsichtsrechtliche Ermittlung operationeller Risiken lässt sich in zwei Schritten kennzeichnen:

- Zuerst wurde von Bundesbank und zuständiger Aufsichtsbehörde lediglich erwartet, dass Banken für operationelle Risiken im Durchschnitt 12% ihres jeweiligen Deckungspotenzials „reservieren“.
- Eine explizite Ermittlung operationeller Risiken schlug der Baseler Ausschuss erstmals in seinem Regelwerk „Überarbeitete Rahmenvereinbarung“ („Basel II“) vor, welches am 26. Juni 2004 verabschiedet wurde.¹⁾ Diese Regelungen wurden in den §§ 269-293 der Solvabilitätsverordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Zur Ermittlung des notwendigen Deckungspotenzials für operationelle Risiken sind in der Solvabilitätsverordnung drei alternative Verfahren zugelassen. Sie reichen von leicht anwendbaren, dafür aber pauschalen und ungenauen Methoden bis zu solchen, die das operationelle Risiko eines Instituts individuell und „genauer“ ermitteln, d.h. „risikosensitiv“ sind.

2.5.3 Die Entwicklung der Vorschriften zu Begrenzung des Risikopotenzials aus Großkrediten

Wie in Abschnitt 2.2.1 geschildert, führte der Konkurs des Textilkonzerns „Nordwolle“ in der Bankenkrise 1931 zum Zusammenbruch der Darmstädter und Nationalbank („Danatbank“). Dies zeigt beispielhaft, dass der Ausfall eines Großkredits mit besonderen Risiken für eine Bank verbunden sein kann. Die Deutsche Bundesbank stellte 1976 fest:²⁾ „Es ist erwiesen, dass die weit überwiegende Zahl der Bankinsolvenzen seit 1962 im Zusammenhang mit uneinbringlich gewordenen Großkrediten stand.“ Aus diesem Grunde wurden bereits im Reichsgesetz über das Kreditwesen von 1934 und schließlich auch im KWG von 1962 spezielle Großkreditvorschriften eingeführt.

Ziel von Großkreditvorschriften ist es zu vermeiden, dass die Kreditvergaben an einen einzelnen Schuldner oder an eine kleine Gruppe von Schuldnern ein solches Ausmaß annehmen, dass der Ausfall eines oder einiger weniger Schuldner die Existenz der Bank und damit die Sicherheit der gesamten Bankeinlagen gefährden kann.³⁾ Die Großkreditvorschriften setzen dem Ziel der Regelung entsprechend bei der maximal möglichen

1 Siehe Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2004) und Basel Committee on Banking Supervision (2005).

2 DEUTSCHE BUNDESBANK (1976), S. 19.

3 Siehe HARTMANN-WENDELS / PFINGSTEN / WEBER (2007), S. 567.

Verlustgröße sämtlicher an ein und denselben Geschäftspartner vergebenen „Kredite“ an.

Hierbei ist der Kreditbegriff weit zu fassen und sollte grundsätzlich alle Ansprüche einer Bank an einen Schuldner umfassen, d.h. neben Krediten auch Ansprüche aus Anleihen und Aktien sowie aus derivativen Geschäften, Bürgschaften und Garantien. Auch der Kreditnehmerbegriff ist weit zu fassen und sollte sich auf die Risikoeinheit von juristischen und natürlichen Personen beziehen, z.B. sollten Kredite an Mutter- und Tochterunternehmen wie Kredite an einen Kreditnehmer behandelt werden; das gleiche gilt für Kredite an eine Personenhandelsgesellschaft und deren persönlich haftende Gesellschafter. Im Einzelnen wird der Begriff des Kredits und des Kreditnehmers in § 19 Abs. 1 bzw. Abs. 2 KWG geregelt. Auf die geschichtliche Entwicklung dieser beiden Begriffsdefinitionen, die tendenziell immer weiter gefasst wurden,¹⁾ wird in dieser Untersuchung nicht eingegangen.

Die Grundkonzeption von Großkreditvorschriften läuft darauf hinaus, dass Banken Großkredite nur in einem Ausmaß vergeben dürfen, das durch eine aufsichtsrechtlich als „angemessen“ erachtete Relation zu ihrem Deckungspotenzial begrenzt wird. Zu diesem Zweck muss ein Großkredit zuerst definiert werden. Hierbei kann man entweder eine absolute Betragsgröße oder eine relative Bezugsgröße vorgeben. Als relative Bezugsgröße kommen beispielsweise das Deckungspotenzial der Bank oder ihr gesamtes Kreditvolumen in Betracht. Hiervon ausgehend könnte man das Volumen einiger, besonders großer oder aller Großkredite zusammen in Relation zum Deckungspotenzial der Bank begrenzen.

Bei dieser Grundkonzeption ist auf zwei kritische Aspekte hinzuweisen:

- Dem bei gegebenem Deckungspotenzial mit steigender Kreditsumme sukzessive wachsenden Risikopotenzial wird durch die Großkreditvorschriften nicht Rechnung getragen. Hier dürfte es sachgerechter sein, wenn man ein mit größer werdendem Kreditbetrag zunehmendes Deckungspotenzial aufsichtsrechtlich für erforderlich erklärt. Man könnte sogar wegen der bei größer werdendem Kreditbetrag steigenden Insolvenzgefahr für die Bank erwägen, ein progressiv zunehmendes Deckungspotenzial zu fordern.
- Die Großkreditvorschriften sind eine reine Risikozerfällungsregel. Es wird kein Unterschied gemacht, ob die Großengagements einer Bank ein und denselben oder vollkommen unterschiedlichen Ausfallursachen unterliegen. Eine Risikozerfällung, d.h. der Übergang von einem Großengagement zu einer Mehrzahl kleinerer Engagements, führt nur dann in effizienter Weise zu einem Risikoabbau für die Bank, wenn damit zugleich ein Übergang zu Einzelrisiken verbunden ist, die voneinander unabhängigen Eintrittsursachen unterliegen. Eine derartige Diversifizierungsregel könnte etwa an die Korrelation zwischen einzelnen Engagements anknüpfen.

Die Großkreditvorschriften in § 13 KWG von 1962 umfassten folgende Regeln:

1 Siehe beispielsweise DEUTSCHE BUNDESBANK (1985), S. 41-42.

- Als Großkredit wurde die Verschuldung eines Kreditnehmers definiert, die 15% des Deckungspotenzials nach § 10 KWG erreichte oder überstieg. Hierbei waren sämtliche Geschäfte mit diesem Geschäftspartner zusammenzufassen. Von dieser Definition aus wurden zwei Restriktionen festgelegt:
 - (1) Großkrediteinzelobergrenze: Ein einzelner Großkredit sollte 100% des Deckungspotenzials der Bank nicht überschreiten. Ein Kredit unterhalb der Bagatellgrenze von 20.000 DM galt nicht als Großkredit. Eventualanprüche, wie Bürgschaften und Garantien, waren nur zur Hälfte anzusetzen.
 - (2) Großkreditgesamtobergrenze: Alle Großkredite zusammen durften nicht mehr als die Hälfte des Kreditvolumens der Bank ausmachen.

- Eine Überschreitung der Höchstgrenze für einen einzelnen Kredit oder für alle Großkredite zusammen war mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde grundsätzlich zulässig. Die Zustimmung war im Voraus einzuholen; außerdem war eine Überschreitung unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Verletzte eine Bank diese Meldevorschriften, so war das Kreditgeschäft trotzdem wirksam. Großkredite waren der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen. Die Bundesbank leitete diese Anzeigen mit ihrer Stellungnahme im Regelfall an die Aufsichtsbehörde weiter. Darüber hinaus galten für die Beschlussfassung über die Gewährung von Großkrediten bestimmte aufsichtsrechtliche Verfahrensvorschriften, deren Intention es heute noch ist, besondere prozedurale Regeln vorzugeben, um die Banken zu einem hinlänglich fundierten Entscheidungsprozess anzuhalten und damit der Gefahr von Fehlentscheidungen vorzubeugen.

Im Laufe der Zeit wurden die Großkreditvorschriften mehrfach verändert. Im Einzelnen lassen sich chronologisch folgende Schritte aufzeigen:

- Im Rahmen der 2. KWG-Novelle von 1976, die auch als „Sofortnovelle“ bezeichnet wurde, wurden die Großkreditvorschriften verschärft:¹⁾ Die Großkreditdefinition wurde mit 15% beibehalten. Allerdings müssen von nun an Bürgschaften und Garantien in voller Höhe einbezogen werden. Die Großkrediteinzelobergrenze wurde von 100% auf 75% des Deckungspotenzials der Bank abgesenkt; außerdem wurde die „Sollvorschrift“ in eine „Mussvorschrift“ umgewandelt. Die Verletzung der Mussvorschrift führt nun grundsätzlich zu aufsichtsrechtlichen Konsequenzen, während die bisherige Sollvorschrift zunächst nur einen Dialog zwischen der Aufsichtsbehörde und der Bank auslöste. Die Bagatellgrenze wurde von 20.000 DM auf 50.000 DM erhöht. Außerdem wurde die Bezugsgröße für die Großkreditgesamtobergrenze verändert: Alle Großkredite durften zusammen 800% des Deckungspotenzials der Bank nicht übersteigen. Zusätzlich wurde eine Großkreditteilobergrenze eingefügt: Die fünf größten Großkredite durften zusammen 300% des Deckungspotenzials der Bank nicht übersteigen.

- Im Rahmen der 3. KWG-Novelle von 1984 wurde die Konsolidierung auch für Großkredite eingeführt. Die Großkreditdefinition wurde mit 15% beibehalten, die Großkrediteinzelobergrenze aber von 75% auf 50% des Deckungspotenzials der

1 Siehe DEUTSCHE BUNDESBANK (1976), S. 18-20.

Bank abgesenkt, aber die Bagatellgrenze von 50.000 DM beibehalten. Die Großkreditteilobergrenze wurde ersatzlos gestrichen.

- Im Rahmen der 5. KWG-Novelle von 1995 wurde die Großkreditdefinition auf 10% des Deckungspotenzials der Bank gesenkt und die Bagatellgrenze ersatzlos gestrichen. Die Großkrediteinzelobergrenze wurde erneut gesenkt, und zwar von 50% auf 25% und sogar auf 20% des Deckungspotenzials der Bank für nicht konsolidierte Mutter-, Tochter-, Enkel- oder Schwesterunternehmen; bei derart verbundenen Unternehmen wurde offenbar ein größeres Risikopotenzial vermutet.
- Im Rahmen der 6. KWG-Novelle 1997 wurden die verschiedenen Restriktionen beibehalten. Es wurde jedoch die Kapitaladäquanz-Richtlinie umgesetzt: Die Großkreditvorschriften unterscheiden sich nun danach, ob die Bank in größerem Ausmaß im Eigenhandel mit Wertpapieren und Finanzderivaten tätig ist und damit als Handelsbuchinstitut anzusehen ist oder als Nichthandelsbuchinstitut gilt.

Außerdem wurde bestimmt, dass eine Überschreitung der Großkrediteinzelobergrenze und der Großkreditgesamtobergrenze in voller Höhe mit „haftendem Eigenkapital“ abzudecken sei. Diese Position stand dann nicht mehr als Deckungspotenzial für Kreditausfall- und Marktrisiken im Rahmen von Grundsatz I zur Verfügung. In Fällen, in denen eine Bank mehrere Restriktionen überschritt, war jeweils nur für den höheren Überschreibungsbetrag Deckungspotenzial vorzuhalten.

Die Regelung des Anzeigeverfahrens erfolgte nun detailliert im Rahmen der Großkredit- und Millionenkreditverordnung, die seit 1998 statt einer „unverzöglichen“ Anzeige zur Entlastung der Banken eine quartalsweise Sammelanzeige vorsah.

3 Ausblick

Die zurückliegenden Ausführungen haben gezeigt, dass bankenaufsichtsrechtliche Vorschriften überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, in Reaktion auf eingetretene Missstände entwickelt worden sind. Eine Fortsetzung dieser Tendenz zeichnet sich naheliegender Weise auch im Zusammenhang mit der „großen“ Finanzkrise ab, die mit dem Zusammenbruch der Lehmann-Bank im Herbst des Jahres 2008 ihren spektakulären Höhepunkt erreichte. In der darauf einsetzenden Diskussion um eine stärkere Regulierung der Finanzmärkte insgesamt sowie der Banken insbesondere ist allerdings eine neue Qualität zu verzeichnen: Bis in die ersten Jahre dieses Jahrhunderts hinein wurden entsprechende Maßnahmen ganz überwiegend in Expertenkreisen vorbereitet und ohne nennenswerte öffentliche Beachtung umgesetzt.

Seit der jüngsten Finanzkrise werden demgegenüber die unterschiedlichsten Vorschläge zur Regulation der Finanzmärkte auch von Personen, insbesondere aus Politik und Publizistik, vorgestellt, die bislang noch nicht gerade als Bank- und Finanzexperten in Erscheinung getreten sind. Entsprechend fragwürdig, wenn auch publikumswirksam, fallen etliche der präsentierten Maßnahmenkataloge dann auch aus. So wurde in einer sogenannten „Talkrunde“ etwa vorgeschlagen, Devisenspekulationen *gegen* eine Währung drastisch einzuschränken, also Geschäfte, bei denen – etwa in Form von Termin-

verkäufen – darauf gesetzt wird, an fallenden Devisenkursen zu profitieren. Spekulationen *zugunsten* einer Währung, also Versuche, aus einem Kursanstieg der fraglichen Währung Gewinne zu ziehen, sollten demgegenüber frei von Restriktionen möglich sein. Dieser – in der fraglichen Fernsehrunde mit zustimmendem Kopfnicken einer etwas hektischen Dame und einiger würdiger, sich nichtsdestoweniger ständig wechselseitig ins Wort fallender Herren bedachte – Vorschlag, den „Märkten“ nun endlich einmal ihre Grenzen aufzuzeigen, weist allerdings einen kleinen Schönheitsfehler auf: Im Devisengeschäft, also dem Handel von Währungen untereinander, stellt eine in diesem Sinne verstandene Spekulation *gegen* eine Währung zwangsläufig zugleich auch immer eine Spekulation *zugunsten* der dagegen getauschten Währung dar und umgekehrt. Die mit selbstzufriedenem Stolz vorgeschlagene Regulierungsmaßnahme würde also völlig ins Leere gehen.

Ähnlich Kluges ließ sich auch zur Tätigkeit der Ratingagenturen vernehmen. Zunächst wurde gefordert, sie einer staatlichen Aufsicht zu unterwerfen, um zu verhindern, dass die Agenturen – wie in den Ursprüngen der Finanzkrise in der Tat geschehen – zu lange unzutreffende Bonitätssignale senden. Als sie dann zwei Jahre später im Zuge der sogenannten „Griechenlandkrise“, einer Randepisode der ausklingenden „großen“ Finanzkrise, genau das taten, was zuvor von ihnen verlangt worden war, indem sie – völlig korrekt – griechische Staatsanleihen in eine schlechtere Ratingklasse hinabstufen und „die Märkte“ darauf – noch schlimmer! – gar mit weiteren Kursrückgängen bei den ohnehin im Fallen begriffenen griechischen Staatsanleihen reagierten, war dies wiederum Anlass zu der Forderung nach einer staatlichen Kontrolle der Ratingagenturen, jetzt allerdings wohl mit dem entgegengesetzten Ziel, sie davon abzuhalten, zutreffende Bonitätssignale zu senden. Die Liste ähnlich dubioser Vorschläge ließe sich beliebig fortsetzen.

Es bleibt abzuwarten, ob es dennoch gelingt, aus der „großen“ Finanzkrise – so wie bei vorangegangenen Krisen auch – vernünftige Lehren für die weitere Entwicklung des Bankenaufsichtsrechts zu ziehen. Die in Deutschland bislang schon umgesetzten und in weiterer Vorbereitung befindlichen Maßnahmen¹⁾ lassen ein abschließendes Urteil noch nicht zu.

1 Für einen Überblick vgl. MANNS/SCHULTE-MATTLER (2010), S. 1577-1624; DÖGE (2009), S. 419-433; KARPENSTEIN (2009), S. 413-468; kritisch hingegen KÖRNERT/WAGNER (2009), S. 320-326 und KÖRNERT/KÖNDGEN/MÖLLERS (2009), S. 142-152.

Literaturverzeichnis

Amely (1994)

Amely, Tobias: Allfinanz-Konzerne als Problem der Bank- und Versicherungsaufsicht – Vorschläge zu einer integrativen Behandlung der Erfolgsrisiken, Köln 1994.

Arnold (1973)

Arnold, Volker: Modelle für eine pareto-normative Theorie der öffentlichen Güter und der externen Effekte, Diss. Univ. zu Göttingen 1973.

Arnold (1984)

Arnold, Volker: Öffentliche Unternehmen als Instrumente der Infrastrukturpolitik. in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, Bd. 3 (1980), S. 159-180.

Arnold (2009)

Arnold, Volker: Vom Sollen zum Wollen – über neuere Entwicklungen in der Wirtschaftsethik, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 10. Jg. (2009), S. 253-265.

Asbach [Hrsg.] (2009)

Asbach, Olaf [Hrsg.]: Vom Nutzen des Staates – Staatsverständnisse des klassischen Utilitarismus: Hume – Bentham - Mill, Baden-Baden 2010.

Atkinson (1999)

Atkinson, Dan: Accountants in BCCI net, Guardian, Friday January 8, 1999.

Bamberg/Spremann [Hrsg.] (1987)

Bamberg, Günter/Spremann, Klaus [Hrsg.]: Agency Theory, Information, and Incentives, Berlin 1987.

Basel Committee on Banking Supervision (2005)

Basel Committee on Banking Supervision: International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework, Basel 2005.

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (2004)

Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht: Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Überarbeitete Rahmenvereinbarung, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, Basel 2004.

Bauer (1984)

Bauer, Jürgen: Stille Reserven und ihre Berücksichtigung als haftendes Eigenkapital von Kreditinstituten, in: Die Betriebswirtschaft, 44. Jg. (1984), S. 79-83.

Beaty/Gwyne (1991)

Beaty, Jonathan/Gwynne, S. C.: Cover Story: The Dirtiest Bank of All, Time Magazine, Monday, July 29, 1991.

Bessler [Hrsg.] (2006)

Bessler, Wolfgang [Hrsg.]: Börsen, Banken und Kapitalmärkte - Festschrift für Hartmut Schmidt zum 65. Geburtstag, Berlin 2006.

Bigus/Eger (2002)

Bigus, Jochen/Eger, Thomas: Insolvenzrecht zwischen privatautonomer Gestaltung und öffentlicher Regulierung, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, Bd. 5 (2004), S. 193-209.

Bitz (1988)

Bitz, Michael: Zur Begründung und Ausgestaltung bankaufsichtsrechtlicher Normen – eine risikothoretische Analyse, in: Gerke [Hrsg.] (1988), S. 13-42.

Bitz (1996)

Bitz, Michael: „Haftendes Eigenkapital“ und „freie unbelastete Eigenmittel“ – Anmerkungen zur Konzeption aufsichtsrechtlicher Solvabilitätsvorschriften, in: ZBB – Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, 1996, S. 269-287.

Bitz (2006)

Bitz, Michael: Banken als Einrichtungen zur Risikotransformation in: Bessler [Hrsg.] (2006), S. 349-380.

Bitz/Schneeloch/Wittstock (2011)

Bitz, Michael/Schneeloch, Dieter/Wittstock, Wilfried: Der Jahresabschluss – Rechtsvorschriften, Analyse und Politik; 5. Aufl., München 2011.

Bitz/Stark (2008)

Bitz, Michael/Stark, Gunnar: Finanzdienstleistungen, 8. Aufl., München 2008.

Bonn (1998)

Bonn, Joachim K.: Banken Krisen und Bankenregulierung, Wiesbaden 1998 (zugl. Diss. Univ. Bochum 1997).

Boos/Klein (1994)

Boos, Karl-Heinz/Klein, Ulrike: Die neuen Bestimmungen des KWG, in: Die Bank, o. Jg., S. 529-535.

Boos/Klein (1994)

Boos, Karl-Heinz/Klein, Ulrike: Die neuen Konsolidierungsbestimmungen, in: Die Bank, o. Jg., S. 729-733.

Born (1967)

Born, Karl Erich: Die deutsche Bankenkrise 1931 – Finanzen und Politik, München 1967.

Bredenkamp (2006)

Bredenkamp, Horst: Thomas Hobbes, der Leviathan: Das Urbild des modernen Staates und seine Gegenbilder 1651 – 2001, Berlin 2006.

Bundesrats-Drucksache 22/94, Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute vom 14. Januar 1994.

- Bundesrats-Drucksache 963/96, Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1996.
- Deutsche Bundesbank (1976): Die Sofortnovelle zum Kreditwesengesetz, in: Monatsbericht, Juli, S. 18-23.
- Deutsche Bundesbank (1985): Die Novellierung des Kreditwesengesetzes, in: Monatsbericht, März, S. 37-43.
- Deutsche Bundesbank (1993a): Die Vierte Novelle des Kreditwesengesetzes – ein weiterer Schritt zum europäischen Bankenmarkt, in: Monatsbericht, Januar, S. 35-42.
- Deutsche Bundesbank (1993b): Bilanzunwirksame Geschäfte deutscher Banken, in: Monatsbericht, Oktober, S. 47-69.
- Deutsche Bundesbank (1994a): Die Fünfte Novelle des Kreditwesengesetzes – Ein weiterer Schritt zur Harmonisierung der europäischen Bankaufsichtsregelungen, in: Monatsbericht, November, S. 59-67.
- Deutsche Bundesbank (1994b): Finanzkonglomerate und ihre Beaufsichtigung, in: Monatsbericht, April, S. 49-61.
- Deutsche Bundesbank (1998): Die Sechste Novelle des Kreditwesengesetzes, in: Monatsbericht, Januar, S. 61-71.
- Deutsche Bundesbank (2005): Die Aufsicht über Finanzkonglomerate in Deutschland, in: Monatsbericht, April, S. 39-57.
- Deutsche Bundesbank (2006a): Finanzderivate und ihre Rückwirkung auf die Kassamärkte, in: Monatsbericht, Juli, S. 55-68.
- Deutsche Bundesbank (2006b): Die Umsetzung der neuen Eigenkapitalregelungen für Banken in deutsches Recht, in: Monatsbericht, Dezember, S. 69-91.
- Döge (2009)
Döge, Melanie: Fonds und Anstalt nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, 21. Jg. (2009), S. 419-433.
- Dötz (2002)
Dötz, Niko: Bankenregulierung - Regelgebunden oder diskretionär, Köln 2002 (zugl. Diss. Univ. Köln 2002).
- Dürselen (1997)
Dürselen, Karl E.: Kredite im Rahmen der Großkreditnormen des § 13 KWG, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, 9. Jg. (1997), S. 24-48.
- Eucken (1989)
Eucken, Walter: Die Grundlagen der Nationalökonomie, 9. Aufl., Berlin 1989.
- Eucken (1990)
Eucken, Walter: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 6. Aufl., Tübingen 1990.

Fest (2008)

Fest, Alexander: Zwecke, Ansätze und Effizienz der Regulierung von Banken, Berlin 2008 (zugl. Diss. Freie Univ. Berlin 2006).

Genzow [Hrsg.] (2010)

Genzow, Christian [Hrsg.]: Zwischen Vertragsfreiheit und Verbraucherschutz – Festschrift für Friedrich Graf von Westphalen zum 70. Geburtstag, Köln 2010.

Gerke [Hrsg.] (1988)

Gerke, Wolfgang [Hrsg.]: Bankrisiken und Bankrecht – Festschrift Fritz Philipp zum 60. Geburtstag, Wiesbaden 1988.

Goerth (2004)

Goerth, Andreas: Schuldenfalle Mobiltelefon: Der zivilrechtliche Verbraucherschutz vor überpreisten Service-Angeboten unter besonderer Berücksichtigung des Minderjährigenrechts, in: Verbraucher und Recht, o. Jg. (2004), S. 277-283.

Göttgens/Karg (1994)

Göttgens, Michael/Karg, Manfred: Grundzüge des Entwurfs einer Fünften KWG-Novelle, in: Die Wirtschaftsprüfung, 47. Jg. (1994), S. 197-207.

Grochla/Wittmann [Hrsg.] (1975)

Grochla, Erwin/Wittmann, Waldemar [Hrsg.]: Handwörterbuch der Betriebswirtschaftslehre, 4. Aufl., Stuttgart 1975.

Grundmann [Hrsg.] (2009)

Grundmann, Stefan [Hrsg.]: Unternehmensrecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts – Festschrift für Eberhard Schwark zum 70. Geburtstag, München 2009.

Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber (2007)

Hartmann-Wendels, Thomas/Pfingsten, Andreas/Weber, Martin: Bankbetriebslehre, 4. Aufl., Berlin 2007.

Henke (1985)

Henke, Joachim: Die Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen, in: WM – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 36. Jg. (1985), S. 41-48.

Herstatt (1992)

Herstatt, Iwan-David: Die Vernichtung, Berlin 1992.

Horsch (2008)

Horsch, Andreas: Rating und Regulierung – Ökonomische Analyse der Prozesse, Strukturen und Regeln der Märkte für Ratings, Baden-Baden 2008 (zugl. Habilitationsschrift Univ. Bochum 2007).

Kaiser (2009)

Kaiser, Dirk: Finanzintermediation durch Versicherungsunternehmen, in: Das Wirtschaftsstudium, 38. Jg. (2009), S. 951-957.

Kant (1872)

Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Hamburg 1785, zitiert

nach: J. Timmermann (Hrsg.): Kant, I., Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Göttingen 2004.

Karpenstein (2009)

Karpenstein, Ulrich: Aller guten Dinge sind drei? – Rechtsprobleme der drei „Bad Bank-Modelle“, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, 21. Jg. (2009), S. 413-468.

Kaserer (2000)

Kaserer, Christoph: Die deutsche Bankenkrise von 1931 – Marktversagen oder Staatsversagen, in: Bankhistorisches Archiv, Bd. 26 (2000), S. 3-26.

Kaserer (2006)

Kaserer, Christoph: Trends in der Bankenaufsicht als Motor der Überregulierung des Bankensektors – Anmerkungen aus einer politökonomischen Perspektive, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 7. Jg. (2006), S. 67-87.

Kaserer/Köndgen/Möllers (2009)

Kaserer, Christoph/Köndgen, Johannes/Möllers, Christoph: Stellungnahmen zum Finanzmarktstabilisierungsgesetz, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, 21. Jg. (2009), S. 142-152.

Kerry/Brown (1992)

Kerry, J./Brown, H.: The BCCI Affair – A Report to the Committee on Foreign Relations, United States Senate, December 1999, 102d Congress 2d Session Senate Print 102-140.

Körnert (1998)

Körnert, Jan: Dominoeffekte im Bankensystem – Theorie und Evidenz, Berlin 1998 (zugl. Diss. Technische Universität Freiberg 1998).

Körnert (2001)

Körnert, Jan: Die Maximalbelastungstheorie Stützens als Beitrag zur einzelwirtschaftlichen Analyse von Dominoeffekten im Bankensystem, in: Schmidt/Ketzel/Prigge [Hrsg.] (2001), S. 79-103.

Körnert/Wagner (2009)

Körnert, Jan/Wagner, Kristin: Destabilisierung der Finanzmärkte durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, 21. Jg. (2009), S. 320-326.

Krümmel (1975)

Krümmel, Hans-Jacob: Bankpolitische Normen und ihre Wirkungen auf das Bankgeschäft, in: Kredit und Kapital, 4. Jg. (1975), S. 524-548.

Krümmel (1983)

Krümmel, Hans-Jacob: Nachrangiges Haftkapital als haftendes Eigenkapital im Bankenaufsichtsrecht, in: ZIP – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis, 4. Jg. (1983), S. 1518-1525.

Leeson/Whitley (1999)

Leeson, N./Whitley, E.: Das Milliardenenspiel – Wie ich die Barings Bank ruinierte, Hamburg 1999.

Lessing (1780)

Lessing, Gotthold Ephraim: Die Erziehung des Menschengeschlechts, Berlin 1780.

Locke (1693)

Locke, John: Some Thoughts Concerning Education, London 1693, zitiert nach: H. Wohlers (Hrsg.): Locke, J., Gedanken über Erziehung, Stuttgart 1990.

Manns/Schulte-Mattler (2010)

Manns, Thorsten/Schulte-Mattler, Hermann: Aufsichtsfeuerwerk Basel II und CDR IV – Antwort der Bankenaufseher auf die Finanzmarktkrise, in: WM, 64. Jg. (2010), S. 1577-1624.

Matzke/Merbecks/Terstege (1996)

Matzke, Dirk/Merbecks, Ute/Terstege, Udo: Die bankaufsichtsrechtliche Konsolidierungsnorm gemäß § 10a Kreditwesengesetz, in: Das Wirtschaftsstudium, 25. Jg. (1996), S. 899-915

Matzke/Seifert (1998)

Matzke, Dirk/Seifert, Eckhard: Die Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten gemäß § 10 KWG – Systematische Darstellung der unterschiedlichen Bestandteile und Analyse ihrer empirischen Relevanz, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, 10. Jg. (1998), S. 152-165.

Meinhövel (1999)

Meinhövel, Harald: Defizite der Principal-Agent-Theorie, Köln 1999 (zugl. Diss. Univ. Bochum 1998).

Merbecks (2008)

Merbecks, Ute: Pfandbriefe als staatlich normiertes Finanzierungsinstrument von Kreditinstituten in Deutschland - Eine risikothoretische Analyse aus Gläubigersicht, in: Oehler/Terstege [Hrsg.] (2008), S. 1-30.

Michler/Thieme (2009)

Michler, Albrecht F./Thieme, H. Jörg: Finanzmarktkrise: Marktversagen oder Staatsversagen?, in: ORDO, Bd. 60 (2009), S. 185-221.

Möller (1993)

Möller, Klaus: Eigenkapitaldeckung bei Sparkassen und Landesbanken, Stuttgart 1993.

Mülhaupt (1982)

Mülhaupt, Ludwig: Von der Bankenkrise 1931 zur Bankenaufsicht 1981, in: zfbf, 34. Jg. (1982), S. 435-455.

Oehler/Terstege [Hrsg.] (2008)

Andreas Oehler/Udo Terstege (Hrsg.): Finanzierung, Investition und Entschei-

dung – Einzelwirtschaftliche Analysen zu Fragen der Bank- und Finanzwirtschaft – Festschrift für Herrn Professor Dr. Michael Bitz, Wien 2008.

Panowitz (1992)

Panowitz, Andreas: Die bankaufsichtliche Beurteilung nachrangiger Verbindlichkeiten, Beiträge zur Theorie der Finanzmärkte Nr. 1, Institut für Kapitalmarktfor- schung an der J. W. Goethe-Universität, Frankfurt am Main 1992.

Papenhausen/Wolfgarten (2004)

Papenhausen, Jochen/Wolfgarten, Wilhelm: Finanzkonglomerate-Richtlinie: Zu- nehmender Handlungsdruck, in: Die Bank, o. Jg., S. 12-17.

Pleyer (1988)

Pleyer, Klemens: Bankkrisen und die Vorgeschichte der Bankaufsicht – Von der Reichsgewerbeordnung bis zum Reichsgesetz über das Kreditwesen von 1934, in: Rechtswissenschaftliche Fakultät [Hrsg.] (1988), S. 115-134.

Raiser (2009)

Raiser, Thomas: Unternehmensrecht und Wirtschaftsrecht. Über Schwierigkeiten juristischer Begriffs- und Systembildung, in: Grundmann [Hrsg.] (2009), S. 59-71.

Rechtswissenschaftliche Fakultät [Hrsg.] (1988)

Festschrift der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Universi- tät zu Köln, Köln 1988.

Richter (2009)

Richter, Thorsten R.: Vertragsrecht – Die Grundlagen des Wirtschaftsrechts, Mün- chen 2009.

Rousseau, Jean-Jacques: Du Contract Social, Amsterdam 1762, zitiert nach: B. Gagne- bin u. M. Raymond [Hrsg.]: Jean-Jacques Rousseau, Oeuvres complètes, Bd. 3, S. 357-470, Éditions Gallimard, 1964.

Roth (2009)

Roth, Anna: Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbrau- cherschutzes, Stuttgart 2009 (zugl. Diss. Univ. Münster 2009.)

Rudolph (2008)

Rudolph, Bernd: Lehren aus den Ursachen und dem Verlauf der internationalen Fi- nanzkrise, in: zfbf, 60. Jg. (2008), S. 713-741.

Rudolph (2010)

Rudolph, Bernd: Die internationale Finanzkrise: Ursachen, Treiber, Veränderungs- bedarf und Reformansätze, in: ZGR, 39. Jg. (2010), S. 1-47.

Salzborn [Hrsg.] (2010)

Salzborn, Samuel [Hrsg.]: Der Staat des Liberalismus – Die liberale Staatstheorie von John Locke, Baden-Baden 2010.

Schierenbeck (1982)

Schierenbeck, Henner: Die Mehrfachnutzung von haftendem Eigenkapital bei Bankkonzernen, in: Die Bank, o. Jg., S. 150-158.

Schierenbeck (1984)

Schierenbeck, Henner: Kreditpyramiden und Bankenbeteiligungen, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 13 Jg. (1984), S. 13-19.

Schmidt/Ketzel/Prigge [Hrsg.] (2001)

Schmidt, Hartmut/Ketzel, Eberhart/Prigge, Stefan [Hrsg.]: Wolfgang Stützel – Moderne Konzepte für Finanzmärkte, Beschäftigung und Wirtschaftsverfassung, Tübingen 2001.

Schneider (2006)

Schneider, Dieter: Verringern „Grundsätze ordnungsgemäßen Ratings“, Risikomodelle und Eigenkapitalunterlegungen die Insolvenzgefahr bei Kreditinstituten?, in: Siegel/Klein/Schneider [Hrsg.] (2006), S. 67-82.

Schüller/Thieme [Hrsg.] (2002)

Schüller, Alfred/Thieme, H. Jörg [Hrsg.]: Ordnungsprobleme der Weltwirtschaft, Stuttgart 2002 (Schriften zu Ordnungsfragen der Weltwirtschaft, Bd. 71).

Schulte-Mattler (2007)

Schulte-Mattler, Hermann: Neue Solvabilitätsverordnung: KWG – Die Basis der Bankenaufsicht, in: Die Bank, o. Jg., S. 60-67.

Seifert (1984)

Seifert, Ekkehard: Privilegierung und Regulierung im Bankwesen - Ein Beitrag zur ordnungspolitischen Problematik branchenorientierter Strukturpolitik, Baden-Baden 1984 (zugl. Diss. Univ. Bochum 1982).

Siegel/Klein/Schneider (2006) [Hrsg.]

Siegel, Theodor/Klein, Andreas/Schneider, Dieter et al.: Unternehmen, Versicherungen und Rechnungswesen - Festschrift zur Vollendung des 65. Lebensjahres von Dieter Rückle, Berlin 2006.

Smith (1776)

Smith, Adam: The Wealth of Nations, New York 1776.

Starke (1985)

Starke, O.-Ernst: Die „Konsolidierungsnovelle '84“ – eine neue Teilreform der Bankenaufsicht, in: Die Betriebswirtschaft, 45. Jg. (1985), S. 253-266.

Stützel (1964)

Stützel, Wolfgang: Banken, Kapital und Kredit in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts, in: Neumark [Hrsg.] (1964), S. 527-575.

Stützel (1975)

Stützel, Wolfgang: Artikel: Betriebliche Liquidität, in: Grochla/Wittmann [Hrsg.] (1975), Sp. 2515-2524.

Süchting (1981)

Süchting, Joachim: Scheinargumente in der Diskussion und stille Reserven bei Kreditinstituten, in: Die Betriebswirtschaft, 41. Jg. (1981), S. 207-220.

Thieme/Wacker (2002)

Thieme, H. Jörg/Wacker, Katharina: Technik und staatliche Notenbankmonopole: Chancen für de Währungswettbewerb?, in: Schüller/Thieme [Hrsg.] (2002), S. 279-298.

Waldeck (1985)

Waldeck, Werner Michael: Die Novellierung des Kreditwesengesetzes, in: Neue Juristische Wochenschrift, 38. Jg. (1985), S. 888-892.

Wienberg (1993)

Wienberg, Klaus: Allfinanzkonglomerate, Adressenausfallrisiken und Bankenaufsicht, Göttingen 1993.